

Der Deutsche Metallarbeiter

Wochenschrift des Christlichen Metallarbeiterverbandes Deutschlands

Nummer 40

Duisburg, den 6. Oktober 1928

29. Jahrgang

Wir wollen vorwärts, aufwärts!

Zu allen Zeiten lebte in der Gruppe der menschlichen Gesellschaft, die außerhalb der gesellschaftlichen Rechte stand, oder die nur formelle Rechte besaß, und welche diese gesellschaftliche und rechtliche Zurücksetzung auch innerlich erkannte und durchlebte, der Wille aus ihrer niederen Sphäre in eine höhere aufzusteigen. Stark lebte immer in ihr der Drang nach Ausdehnung, lebte in ihr das Suchen nach Mitkämpfern, die mit bereit waren, ihre ganze Kraft für den Aufstieg ihres Standes einzusetzen. Auch in der Arbeiterschaft unserer Tage lebt dieses Drängen nach Aufstieg, nach gesellschaftlicher Gleichberechtigung und Gleichachtung. Auch die Arbeiterbewegung, insbesondere die christlich-nationale Arbeiterbewegung, die sich diese zu erreichen als Ziel gesetzt hat, ist bestrebt, sich immer weiter auszudehnen und immer neue Mitkämpfer zu gewinnen. Das hervorstechendste Zeichen der gewerkschaftlichen Werbearbeit war stets der Wille möglichst vielen Kollegen ein möglichst starkes Verantwortungsbewußtsein für den Aufstieg des Arbeiterstandes zu vermitteln. Jedoch nicht nur dieses Verantwortungsbewußtsein allein genügt zum Aufstieg unseres Standes, genügt nicht nur allein die tiefe und klare die tragende Idee, sondern ebenso notwendig und wichtig ist, daß jeder Standesgenosse innerlich ganz von dieser Idee erfaßt und durchglüht ist, und mit heller Begeisterung die Ausbreitung und schließliche Verwirklichung anstrebt. Dieses innerliche Durchglühtsein, diese Begeisterung ihrer Anhänger, stärken die Werbekraft einer Bewegung ganz gewaltig.

Gerade in unserem Christlichen Metallarbeiterverband waren von jeher diese Eigenschaften in hohem Maße festzustellen. Besonders im verflossenen Jahre zeigte sich in hervorragender Weise, wie stark das Verwobensein, das Durchglühtsein von der Wahrheit und Reinheit unserer Ideenwelt und die begeisterte Hingabe an diese, unsere Werbearbeit befruchteten. Die 12. Generalversammlung unseres Verbandes, welche vor 2 Wochen in Saarbrücken stattgefunden hat, verlieh dieser unserer Werbearbeit erneute Schwungkraft und ein starkes Hindrängen sämtlicher Mitglieder auf die Forderungen der Metallarbeiterschaft, wie in der letzten Nummer des Verbandsorgans im Leitartikel mit Recht hervorgehoben wurde. Wir verweisen nochmals auf diesen Artikel, in welchem sehr zutreffend die drei Hauptpunkte der Werbearbeit, Gewinnung neuer Mitglieder, Einstufung in die richtige Beitragsklasse und drittens die dauernde Fesselung an den Verband, herausgestellt sind.

Daß der alte Glanz in der Werbearbeit in unserem Verband noch lebendig ist, beweist die Werreaktion, welche von unserer Verbandsjugend in den letzten Monaten durchgeführt wurde. 3200 jugendliche Kollegen traten neu dem Verband bei. Dieser alte Glanz konnte wohl vorübergehend in der schweren Krisenzeit, welche durch Marktstabilisierung und Rationalisierung ausgelöst wurde, etwas erlahmen, aber nicht vernichtet werden. Auch in der schweren Krisenzeit ließen die alten bewährten Vertrauensmänner den Mut nicht sinken. Als Erfolg ihrer unermüdlichen Werbearbeit waren im Jahre 1925 nicht weniger als 40 413 neue Mit-

glieder zu verzeichnen. Wenn im Jahre 1926 nicht ein so großer Mitgliederzuwachs gebucht werden konnte, so hatte das seine Gründe in dem lähmenden Druck der Rationalisierungskrise, welche auf der Arbeiterschaft lastete. Sobald dieser zum größten Teil überwunden war, und auch das Wirtschaftsleben einen neuen Aufschwung nahm, setzte die Werbearbeit unserer Kollegen mit neuer Kraft, neuem Mut und frischer Begeisterung ein. In den ersten drei Vierteljahren wurden je ca. 8000 neue Mitglieder dem Verbande zugeführt. Das letzte Vierteljahr dagegen brachte einen ganz gewaltigen Aufschwung. Der Gesamtzugang für das letzte Vierteljahr bezifferte sich auf 20 774, und für das Jahr 1927 insgesamt auf 44 707 Mitglieder. Hätten alle Mitglieder aber ihre Pflicht getan, dann wäre der Erfolg ein noch größerer gewesen.

Auch die in diesem Herbst geplante Werreaktion muß ein voller Erfolg werden. In der Satzung unseres Verbandes ist im 3. Abschnitt folgendes unter dem Titel: „Pflichten der Mitglieder“ festgelegt: „Jedes Mitglied ist verpflichtet für die Ausbreitung des Verbandes eifrig mitzuwirken, und demselben neue Mitglieder zuzuführen. . . .“ Jeder Kollege muß sich dieser übernommenen Pflicht in den nächsten Monaten bewußt sein und mit aller Kraft an der Stärkung des Verbandes mitarbeiten. Wir wollen vorwärts! Das muß die Parole für die Werbearbeit in den nächsten Monaten sein.

Ist nun die Werbung neuer Mitglieder die vornehmste Aufgabe eines jeden Kollegen, so ist in zweiter Linie die größte Sorgfalt auf die dauernde Fesselung des neuen Mitgliedes an den Verband zu verwenden. Hier liegt noch manches im argen und muß in Zukunft mehr getan werden. In den Jahren 1925 und 1926 überstieg der Mitgliederabgang den Zugang an neuen Mitgliedern. Der Hauptgrund liegt gewiß in den mißlichen wirtschaftlichen Verhältnissen. Das Jahr 1927 zeigt eine erfreuliche Besserung. Rund 60 Prozent der neugewonnenen Mitglieder konnten gehalten werden. Ist so schon mehr Stetigkeit in den Mitglieder-

Achtung!

In dieser Nummer befindet sich in der Beilage „Arbeitsrecht und Sozialversicherung“ die Fortsetzung des Artikels von Herchel:

Die wichtigsten Rechtsmittel im arbeitsgerichtlichen Verfahren

Unsere Kollegen, welche als Prozeßvertreter an den Arbeitsgerichten tätig sind, aber auch alle andern Kollegen werden auf diesen wichtigen Artikel des bekannten Arbeitsrechtlers W. Herchel besonders hingewiesen.

bestand hinein gekommen, so muß in Zukunft mehr noch als bisher dahin gestrebt werden, das einmal gewonnene Mitglied dauernd dem Verband zu erhalten.

Wie kann dieses Ziel erreicht werden? Das neue Mitglied, oft erst nach langem Ringen für den Verband gewonnen, muß von vornherein für diesen interessiert werden. Dem Mitglied muß zum Bewußtsein kommen, daß die Organisation etwas Großes, Gewaltiges für den Arbeiterstand ist, an deren Streben mitzuwirken eine hohe und hehre Aufgabe eines jeden Arbeiters sein muß. Weiter muß dem Kollegen zum Bewußtsein kommen, welcher großen Wert man auf seine Mitarbeit legt, daß man erfreut ist darüber, daß er sich der großen Sache angeschlossen hat, daß man von ihm erwartet, daß er ein besonders rühriges, tüchtiges und auch dauerndes Mitglied sein und bleiben wird. Man kann dieses in einem Schreiben, welches dem Kollegen nach seiner Aufnahme übermittelt wird, zum Ausdruck bringen. In diesem Schreiben kann das neue Mitglied gleichzeitig auf das Verbandsorgan mit seinen wertvollen Beilagen aufmerksam gemacht werden, und zum Versammlungsbesuch sowie zur aktiven Mitarbeit aufgefordert werden. Dann aber auch könnte die Aufnahme etwas feierlicher gemacht werden. Sicherlich wird es eine erzieherische Wirkung auf das neu aufgenommene Mitglied auslösen, wenn in den Monatsversammlungen der Ortsgruppen-Vorsitzende zu Beginn derselben die im Laufe des Monats aufgenommenen Kollegen im Kreise der Mitglieder mit einer kleinen Ansprache willkommen heißt und sie zum Schluß durch Handschlag verpflichtet, ein dauerndes, treues und regles Mitglied des Verbandes zu sein. Zu dieser Versammlung muß an das neue Mitglied eine besondere Einladung ergehen. Ein solches Mitglied wird sicherlich fester zur Organisation stehen, als wenn die Aufnahme mit der Ausfüllung des Aufnahmescheines bzw. der Ausstellung der Mitgliedskarte erledigt ist, und die übrigen Kollegen von dem neuen Kollegen und Mitkämpfer nichts erfahren.

Des ferneren muß das Interesse der Mitglieder an ihrer Organisation stets wach gehalten werden. Ein gutes Mittel ist hierfür das Versammlungswesen. Unsere Mitgliederversammlungen müssen interessanter gestaltet werden. Vor allem muß mehr Abwechslung in unser Versammlungsleben hineingebracht werden. Zweck unseres Verbandes ist nach § 2 unseres Verbandsstatutes die geistige und gewerbliche Fortbildung der Mitglieder. Ferner heißt es im § 3: Förderung der gewerblichen, sozialen und

allgemeinen Bildung der Mitglieder. Gewiß ist in den letzten Jahren unser Versammlungsleben angefüllt gewesen von den Bestrebungen zur Herbeiführung günstiger Lohn und Arbeitsverhältnisse. Oft wurde es allzu stark davon beherrscht. Dadurch, daß die Tarifverträge und Lohnabkommen aber längere Laufzeiten erhalten, ist das Thema „Lohnbewegung“ in den Versammlungen etwas zurück gedrängt. Jetzt ist es möglich, in unseren Monatsversammlungen auch mal andere Verträge zu halten. Sie brauchen nicht immer rein gewerkschaftlicher Art zu sein. Es können doch auch mal in größerem Maße als bisher Vorträge allgemein bildender Art gehalten werden. Ferner ist es notwendig, auch die Familie mehr für unsere Arbeit im Verband zu interessieren. Es können besonders zur Herbst- und Winterzeit Lichtbildervorträge gehalten werden. Bei solcher Gelegenheit kann immer in kurzer Weise Aufklärung über unser Streben, unser Wirken und unser Ziel verbreitet werden. Werden auf diese Weise auch die Frauen unserer Kollegen für unsere Idee erwärmt, so wird das bestimmt nicht ohne Wirkung auf die Erhaltung des Mitgliedes für den Verband sein.

Wollen wir die Fluktuation eindämmen, so ist es notwendig, bei der monatlichen Abrechnung mit größter Sorgfalt festzustellen, welches Mitglied mit seinen Beiträgen im Rückstand geblieben ist. Der Vertrauensmann, welcher ein solches Mitglied bedient, sollte sofort dem Vorstand Mitteilung machen. Solchen Mitgliedern muß mit größter Sorgfalt nachgegangen werden. Sie sind aufzuräumen und zu belehren, auf ihre wohl erworbenen Rechte gegenüber dem Verband, und auf die sehr wertvollen Unterstützungseinrichtungen des Verbandes aufmerksam zu machen. In den meisten Fällen wird es dann gelingen, das betreffende Mitglied zur Nach- und Weiterzahlung der Beiträge zu bewegen. Bisher ist solchen Kollegen wohl nicht in genügender Weise nachgegangen worden. Hole jede Ortsgruppe das Versäumte nach. Wenden wir bei unserer diesjährigen Herbstwerbearbeit auch in besonderem Maße unsere Aufmerksamkeit den Kollegen zu, die im Laufe des letzten halben Jahres ausgetreten sind. Suchen wir diese für den Verband zurückzugewinnen.

Nochmals, Kollegen, neben der Gewinnung neuer Mitkämpfer für unsere Idee, unseren Verband, muß es unsere erste und größte Pflicht sein, das einmal gewonnene Mitglied dauernd an den Verband zu fesseln. Erreichen wir das in noch größerem Maße wie bisher, dann ist sehr viel zur Stärkung unseres Verbandes erreicht.
G. P.

Mehr Zielflarheit!

Im evangelischen Gemeindeblatt für Bielefeld und Umgegend Nr. 36/28 werden unter dem Titel „Der Kampf um die Kirche“ mit der Bezeichnung „Signale“ recht betrübende Bilder entworfen. Dort schildert man, daß in einer Neusiedlung der Mark Brandenburg, die in ganz kurzer Zeit eine Anwohnerzahl von 4000 erreicht hat, alle Halbjahre eine Kirchenaustrittswoche veranstaltet wird. Die treibende Kraft ist der Verband der Freidenker für Feuerbestattung und Funktionäre der freien Gewerkschaften. Die Vertrauensleute gehen herum und fordern die einzelnen zum Austritt auf und nehmen gleichzeitig die Unterschriften mit. Die Erklärung enthält: Austritt aus der Landeskirche, Abmeldung der Kinder vom Religionsunterricht. Es wird sogar ein Notar bezahlt, damit den Leuten der weite Weg zum Amtsgericht erspart wird. Sämtliche Mitglieder des Gemeindefkirchenrats haben sich deshalb auch nicht wieder für die evangelische, sondern für die Gemeinschaftsschule erklärt.

Quedlinburg

Wir bringen in der vorliegenden Nummer des Verbandsorgans einige Abbildungen alter historischer Baudenkmäler aus dem schönen Quedlinburg im sächsischen Harz.

Nach alter Überlieferung sollen hier die Geisanten der Fürsten des sächsischen Herzog Heinrich (Heinrich der Vogelsteller), als sie ihm die deutsche Krone überbrachten, beim Begegnen überrascht haben.

In Quedlinburg erblickten der berühmte Geograph Karl Ritter, der Begründer der vergleichenden Erdkunde, und der große Sänger des „Messias“, Friedrich Gottlieb Klopstock, das Licht der Welt.

Noch schlimmer kennzeichnet man eine unter recht radikalem Einfluß stehende Baugenossenschaft in Magdeburg. Dort muß jeder Arbeitsuchende, ehe er die Arbeit aufnehmen kann, folgende vier Bescheinigungen vorlegen:

1. über den erfolgten Austritt aus der Kirche,
2. über die Abmeldung der Kinder vom Religionsunterricht und die Anmeldung zur Sammelschule,
3. die Bezugsquittung der sozialistischen Zeitung,
4. einen Nachweis über die an die Gewerkschaft geleisteten Beiträge.

Das evangelische Sonntagsblatt stellt damit den Ernst der Lage der evangelischen Kirche fest und glaubt, daß jeder Kenner der Verhältnisse aus allen Landesteilen viele solcher Vorkommnisse den oben geschilderten zur Seite stellen kann.

So betrüblich diese Vorkommnisse sind, ist es noch bedauerlicher, daß das evangelische Wochenblatt glaubt, zu aktiver Arbeit der Kirchentrenen und lebendigen Glieder anzurufen und mit welchen Mitteln? Man schlägt Selbsthilfe der Gemeinde vor . . . „von der Arbeitsvermittlung bis zur Gründung von Kranken- und vor allen Dingen Sterbekassen, erscheinen hier in einem neuen Licht.“

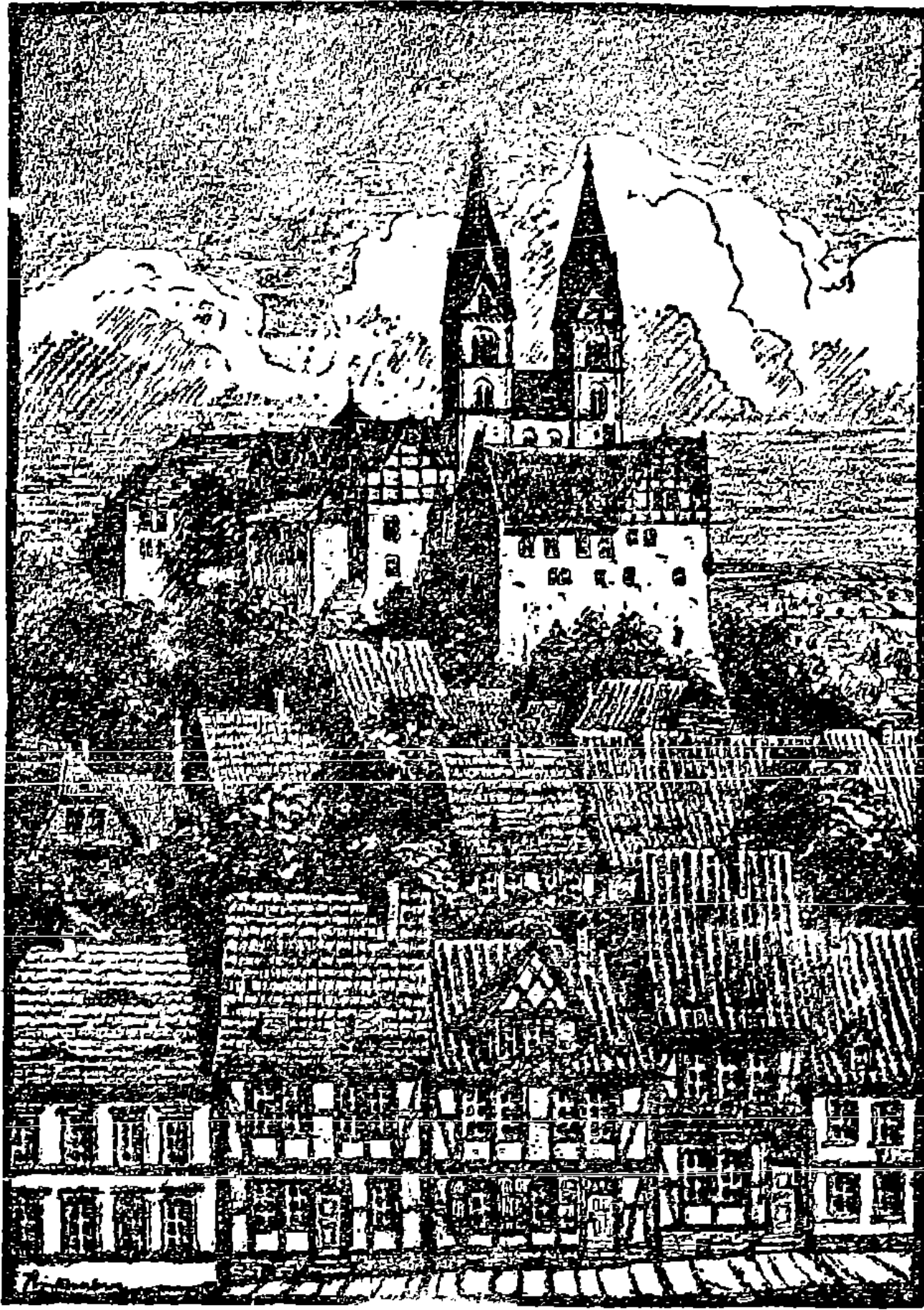
Ich habe diesen Artikel einigemal gelesen und bin zu dem Ergebnis gekommen, wie weltfremd muß der Schreiber sein, daß er jetzt erst glaubt, den Arbeitnehmern Freiheit durch solche Mittel zu verschaffen und Sterbekassen in neuem Licht erscheinen läßt.

Es dürfte sich wirklich empfehlen, hier in aller Offenheit auszusprechen, daß es gut wäre, wenn der Artikelschreiber zu einer älteren Schrift von Herrn Oberpfarrer Reichmann-Horven in Anhalt greifen würde. Dieser Herr hat rechtzeitig auf Grund seiner Erfahrungen die evangelischen Arbeitnehmer aufgefordert, sich den christlichen Gewerkschaften anzuschließen. Er hat vorausgesehen, daß die frühere und spätere Taktik des schweigenden Ertragens, wie sie bis heute angewandt ist, nicht mit dem Erfolg gekrönt ist. Tausende von evangelisch gesinnten Arbeitnehmern geben wöchentlich mit der linken Hand Beiträge für die sozialistischen Gewerkschaften — müssen sie zwangsweise bezahlen — und mit der rechten Hand einen sehr kleinen Teil für ihre evangelischen Belange. Hätte unsere ganze evangelische Vereinswelt größere Klarheit zur sozialen und Gewerkschaftsfrage herausgestellt und mit frischem Bekennermut mitgearbeitet, könnten solche Dinge nicht mehr vorkommen. Man wollte neutral sein, hatte Hoffnung auf Erkenntnis der Sozialisten und Rückkehr in den Schoß der evangelischen Kirche. Das waren Trugschlüsse. Durch unsere Zerrissenheit im evangelischen Vereinsleben, unklare Stellung zu den sozialen Fragen, durch zuviel Führertum, erreichen wir nicht die große Geschlossenheit. Wir müssen die wirklichen Verhältnisse erfassen und uns aufraffen, wieder Märtyrer unserer Gesinnung zu werden. Es werden große Sportmeisterschaften ausgetragen mit der Hoffnung, dadurch Großes zu schaffen. Nur die Heranbildung von evangelischen Arbeitnehmern zu geistig selbständigen Menschen, die gewillt sind, auf Grund des sozialen Programms der Kirche und verschiedener Willensfindungen einiger Kirchentage sich einzusetzen und mitzukämpfen.

Signale, wie sie im Gemeindeblatt gegeben sind, werden niemals irgendwelche Wirkungen auslösen.

Man versucht, mit allen gut Freund zu bleiben. Wenn wir diese Fragen so leicht nehmen, werden wir nie das große Vertrauen der gesamten evangelischen Arbeiterschaft finden. Wir müssen uns zur Zielklarheit durchdringen, jeder evangelische Arbeitnehmer gehört in die christlichen Gewerkschaften. Man glaubt

zum Ziele zu kommen, wenn man Zweifel hegt an der parteipolitischen Neutralität und gewisse feste Einhaltung der Interkonfessionalität innerhalb der christlichen Gewerkschaften. Diese Erkenntnis ist besser als die Errichtung von Osterbalken? Es muß einen geradezu erschüttern wie wenig Erkenntnis auf diesem Gebiet zu finden ist. Hier helfen keine Signale, sondern Erkenntnis und Bekenntnis zu den christlichen Gewerkschaften.



Quedlinburg

Hat man die Vergangenheit wirklich vergessen? Wenn die Dortmunder Zeitung betr. Teilnahme der evangelischen Arbeitervereine, anlässlich einer Gewerkschaftswahl schreibt:

„Wahrhaftig, wer ein solcher Lumpenknecht mit solcher Lumpenknechtsgesinnung ist, der gehe hin und wähle Leute mit dieser Knechtspredigt.“

Wollten wir dann nicht aufwachen? Dieselbe Dortmunder Zeitung schreibt ferner:

„Welche Freude würden die Zentrumshäuptlinge an solchen Lumpenknechten haben, wie diese evangelischen Arbeitervereiner sein wollen, die sich vor dem „Herrn“ (dem irdischen, nicht dem himmlischen!) förmlich im Staube wälzen und, frei nach Heine, zu winseln scheinen:

Wir Hunde langweilen uns auf
[der Straß'
und fleh'n dich an untertänig:
„Gib uns einen Fußtritt, o Herr,
[das wird
uns erfreuen und ehren nicht
[wenig“!

Ferner kann man in einem anderen sozialdemokratischen Blatt lesen von evangelischen

„Bählämmern“ oder „Die Stöckerleute, die nicht leben und nicht sterben können, gedacht unter den Armen an Geist die in den evangelischen Arbeitervereinen versammelt sind, ergiebige Ernte zu halten.“

Deshalb nicht mehr lange prüfen, sondern handeln. Es muß doch unsere evangelischen Arbeitnehmer enttäuschen, solches zu lesen. Heraus aus den sozialdemokratischen Gewerkschaften und hinein in die christlichen Berufsorganisationen, damit wir endlich unsere volle Freiheit erringen.

H. B.

Sinn und Grundlage industrieller Organisation

II.

Die Reihenfolge der Kostenarten bei dem Schema wird so gewählt, daß die zwei Hauptgruppen der Mengenkosten und Zeitkosten klar hervortreten. Hieraus ergibt sich namentlich die Wahl der Konten, insbesondere für die Betriebsbuchhaltung von selbst. Das Verfahren läuft praktisch darauf hinaus, daß man von der Kalkulationstabelle ausgeht und aus dieser die Konten der Betriebsbuchhaltung herstellt. Es stehen also die Kalkulation als Selbstkosten und die Betriebsbuchhaltung für ihre kurzfristige Zeitrechnung in dem engsten Verhältnis und die wirtschaftlichen Momente kommen zu demselben Recht wie die technischen.

Um einem Mißverständnis vorzubeugen, muß festgestellt werden, daß die Buchhaltung eines Warengeschäftes, einer Bank, einer Verkehrsunternehmung im Grunde genommen einen Gegen-

satz zur Buchhaltung eines Industrieunternehmens bilden; beide sind letzten Endes kombinierte Vermögens- und Gewinnrechnung. Die industrielle Buchhaltung ist jedoch eine spezielle Anwendung des kaufmännischen Prinzips auf Fabriken. Bei der Eigenart der letzteren spielt der individuelle Charakter im Kontenplan aber eine viel größere Rolle auch die Zahl der Konten, namentlich für den Teil der Buchhaltung, der sich mit dem Betriebe unmittelbar befaßt, muß viel zahlreicher sein. Bei beiden Buchhaltungsarten, also sowohl bei der Finanz- wie bei der Fabrikbuchhaltung, wird neben der offiziellen Jahresrechnung die kurzfristige monatliche Erfolgsrechnung eine Rolle spielen. Bei dem komplizierteren Aufbau einer Industrieunternehmung und ihrem meist risikoreicheren Geschäftsgang kommt aber dieser monatlichen Erfolgsrechnung eine ausschlaggebende Bedeutung zu, weil sie die

Grundlage aller Maßnahmen und zugleich die notwendige Kontrolle des Erfolges bildet.

Ich nannte vorher darum die kurzfristige Erfolgsrechnung die Seele der Organisation. Soll sie dieser Aufgabe voll gerecht werden; so muß aber noch etwas hinzukommen: Bei der Verbindung der Konten der Betriebsbuchhaltung mit derjenigen der Finanzbuchhaltung, die zu einer Einheit verschmolzen werden, ist noch eine entsprechende Gruppierung, sowie die Einführung von Ausgleichs- und Zusatzkonten nötig. An dieser Stelle soll zur Charakterisierung wenigstens einiges herausgegriffen werden: Die Führung der sogenannten ruhenden Konten über Grundstücke und Gebäude, Maschinen und Geräte, Kapital u. Reservefonds, gehört ebenso unstreitig in die rein kaufmännische Abteilung der Buchhaltung, wie die eigentlichen Finanzkonten: Kasse, Bank, Wechsel, Debitoren, Kreditoren usw. Auf sie haben die Betriebsleiter ebensowenig Einfluß wie auf die neutralen Unkosten, als deren wichtigste ich Zinsen, Steuern und Abschreibungen herausgreifen möchte. Deshalb wird man Belastungen von den kaufmännischen Konten auf die Betriebskonten nur insoweit vornehmen, als sie durch die Betriebe verursacht werden, z. B. die Zahlung von Löhnen über die Kasse. Nun soll aber die kurzfristige Erfolgsrechnung einerseits dem Generalstab ein vollkommenes Bild geben, andererseits durch Hinweis auf die Bedeutung von Zins und Abschreibung den Betriebsleiter zu einer Bescheinigung des Güterumlaufs anregen. Hierbei wird es häufig vorkommen, daß bei stark abgeschriebenen Anlagen die offiziellen Zinsen und Abschreibungen infolge zu geringer Höhe das Bild geradezu verwischen. Es kommt hinzu, daß Rechnungsposten, wie Abschreibungen, eine endgültige Feststellung erst nach Ablauf des Jahres zulassen. Man kann in diesem Falle etwa folgendermaßen verfahren: Die offiziellen Zinsen und Abschreibungen werden unter Umgehung der Betriebskonten direkt dem Gewinn- und Verlustkonto belastet. Für die Zwecke der kurzfristigen Erfolgsrechnung, errichtet man als Ersatz sogenannte Zusatzkonten, durch welche in einer dem Anlagewerte entsprechenden Höhe monatlich fingierte Zinsen und Abschreibungen den Betriebskonten belastet werden. Kommt am Jahreschluß die bilanzmäßige Zahl für Abschreibungen und Zinsen zur Verrechnung, so werden die fingierten monatlichen Zusatzkonten, z. B. am „Erlöskonto“ einfach wieder abgebucht.

Durch die Einrichtung der zahlreichen Betriebskonten wird das Bild genau und brauchbar für eine ins einzelne gehende

technische und wirtschaftliche Kontrolle. Ihre Zusammenfassung erfahren die Zahlen der Haupt- und Hilfsbetriebe wieder in den Konten der Halb- und Fertigrabikate. Letztere münden in die Erlöskonten. Neben diesen Belastungen wird letzteren ihrem Namen entsprechend der Bruttoerlös gutgeschrieben. Nachdem sie dann noch mit den Verkaufskosten belastet wurden, erfolgt Uebertragung ihres Saldos auf das Gewinn- und Verlustkonto am Jahreschluß. So schließt sich der Kreis, der die Finanz- und Betriebsbuchhaltung umfaßt.

Für statistische Zwecke, besonders als Ueberblick für den Generalstab für seine Maßnahmen empfiehlt sich außerdem eine sinngemäße Zusammenfassung von Gruppen zu größeren Zeieneinheiten, zu denen man dann die Vergleichszahl des Vormonats usw. mit Not hinzusetzt. Man kann diese Zahlen ohne Mehrarbeit in der Regel dadurch erzielen, daß man bei dem Durchschreibeverfahren zwischen Journal- und Kontenblatt noch eine zweite Durchschrift auf ein Gruppenkonto vornimmt.

Die statistischen Zahlen kann man schließlich noch durch graphische Darstellungen ergänzen, z. B. zur Verfolgung der Wärmewirtschaft der Betriebsabteilungen.

Der lebende Organismus von einem derartigen Kontensystem wird jede Feinheit wiedergeben; er wird verhüten, daß die Kalkulation und die Revision in einen anstehenden Erstarrungszustand geraten und in ewiger Wiederholung dieselben Kontrollmaßnahmen durchführen. —



Quedlinburg

Alte Häuser

Die dargelegten Grundsätze brachten zur Verständlichmachung schon einige charakteristische Einzelheiten; vielleicht ist noch zu erwähnen, daß bei verwickelten gemischten Industrieunternehmen großen Stils die Verwendung eines „systematischen Kontenplanes“ nötig ist, welche den ganzen Industriekomplex zunächst in wenige Kontenklassen einreißt. Geht man dann zur Unterteilung dieser Klassen über und stellt dies in einem Schaubilde dar, dann wird man meist den vorherrschenden Charakter der Unternehmung bald erfaßt haben. Man wird in der Lage sein, die weiteren Einzelheiten so auszubauen, daß schließlich die Betriebe zu einem Faktor des Wirtschaftslebens werden, der stets alle Glieder in harmonischem Spiel zur Erreichung des gemeinsamen Zieles rührt, sich aber auch gewissermaßen auf einen Fingerdruck veränderten Lagen der wirtschaftlichen Umwelt anpaßt. Eine derart besetzte Organisation wird aufs neue bestätigen, daß der Wert einer Unternehmung bestimmt wird durch den Gütegrad ihrer Organisation.

Direktor Schefzik.

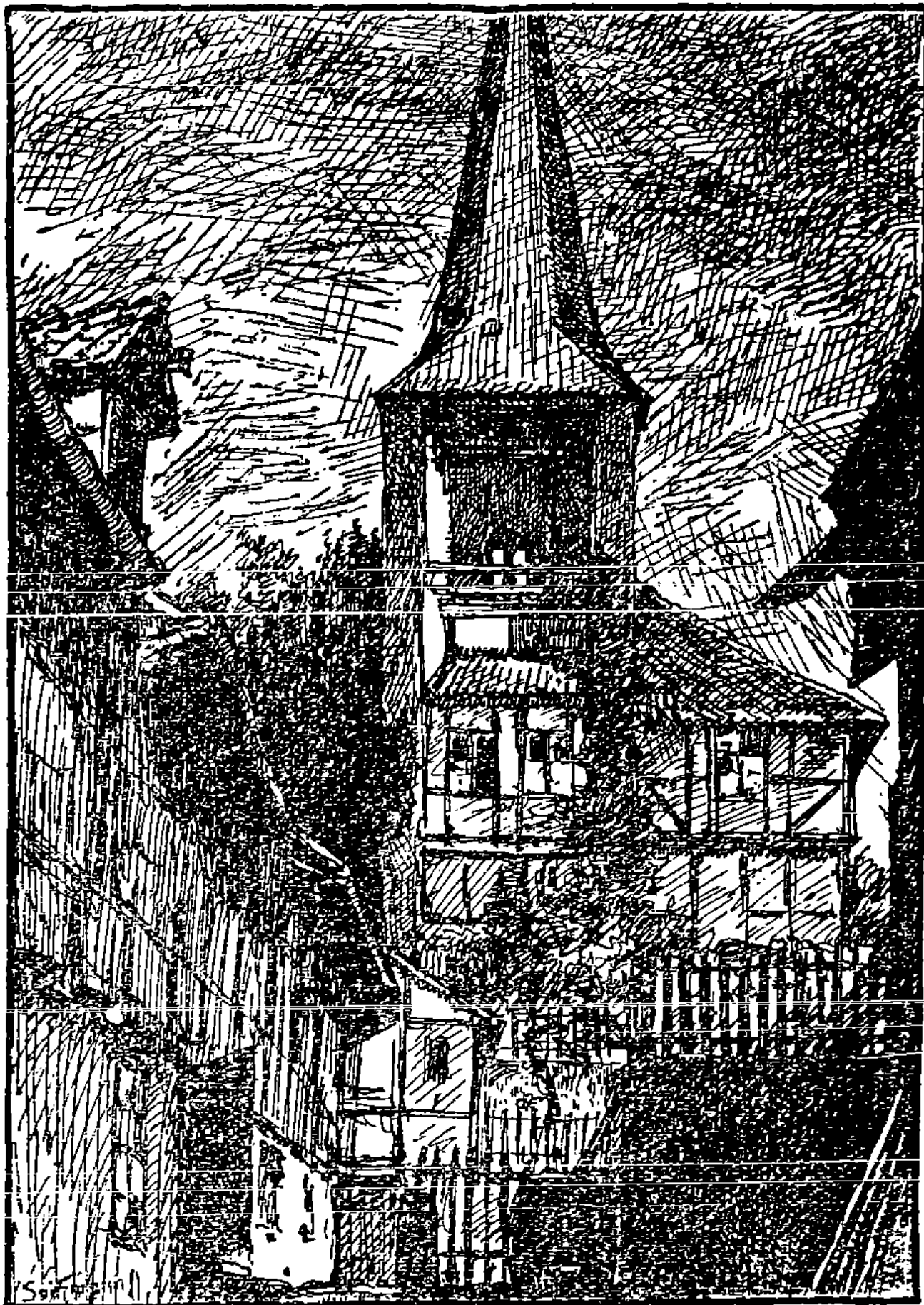
Um Schlichtungswesen und absolute Friedenspflicht

(Schluß.)

Noch wichtiger aber scheinen mir die psychologischen Folgen der übertriebenen Schlichtungspraxis zu sein, und von ihnen her müßte hauptsächlich die Reform ausgehen. Dr. Brauns hat in einer viel beachteten Unterredung mit der „Germania“ (Nr. 127 vom 11. März d. J.) zugegeben, daß die Verbindlichkeitserklärung zu einer Verminderung des Verantwortungsgedehls der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände

„führen köune und wohl auch geführt hat“. Leider aber mache es die Einstellung dieser Verbände selbst immer wieder notwendig, von der Verbindlichkeitserklärung in größerem Umfange Gebrauch zu machen. Dr. Brauns zieht dann den Schluß: „Wenn sich Arbeitgeber- und Arbeitnehmer mehr als bisher in einem Geiste wirklicher Arbeitsgemeinschaft zusammensinden, so wird auch die Zahl der Verbindlichkeitserklärungen immer geringer werden.“

Ähnlich hat sich später nach seiner Amtsübernahme Herr Wissell ausgesprochen. In beiden Fällen wird aber der Zusammenhang nicht real gesehen. Sicherlich, weil Arbeitsgemeinschaftsgeist fehlt, ist Schlichtung notwendig, aber Schlichtung erzeugt keinen Arbeitsgemeinschaftsgeist, und wo sie zuviel, zu bereitwillig angewandt wird, zerlegt sie den wenigen, der noch vorhanden ist. So und nicht anders liegt der Zusammenhang. Jede Partei tritt zu grell massiert vor den Schlichter und wirbt um ihn. Das gilt auch für die Unternehmer, die zwar grundsätzlich die Verbindlichkeitserklärung bekämpfen, sie aber im Jahre 1924 74mal beantragt haben, gegenüber 69 Anträgen der Arbeitnehmer (Angabe von Dr. Brauns in der „Germania“), und im Januar 1928 noch immerhin 25 v. H. der Verbindlichkeitserklärungen beantragten (Dr. Tänzler in Nr. 5 des „Arbeitgeber“ 1928). Das Schlichtungswesen ersticht zu leicht die freie Verhandlungstätigkeit zwischen den Parteien und lähmt die freiwilligen Tarif- und Schiedsämter. Es zieht magnetisch die Kräfte auf sich. Einmal hat jede Partei so gut wie einen öffentlich-rechtlichen Anspruch auf Schlichtungsverfahren und Schiedspruch und dann werden immer erst in diesem Verfahren die letzten Möglichkeiten und Trümpfe erschöpft. So hat immer eine Partei ein Interesse daran, vor den Schlichter zu gehen, seine Autorität einzuspannen, um möglichst viel herauszuholen oder möglichst wenig vor den eigenen Auftraggebern verantwortlich zu sein vor denen man den Schiedspruch nach Belieben madig machen kann. Viele Arbeitgeberverbände haben es sich abgewöhnt, frei zu verhandeln; sie gehen sofort vor den Schlichter, weil ja der Weg dahin führt und Zeit und Mühe erspart werden, die man sonst in unnützen Vorbesprechungen vergeuden würde.



Quedlinburg

Alter Stadtturm

Auf beiden Seiten hat die übertriebene Schlichtung zu einer großen Unehrlichkeit, zu reichlichem Bluffen und einem Vorwiegen der Taktik geführt. Darunter leiden gerade die guten Schlichter, die bestrebt sind, das Gewicht ihres Schiedspruches in Einklang zu bringen mit dem Bewußtsein beider Parteien, in den Verhandlungen ungefähr die richtige Grenze zwischen vertretbarem Anspruch und vertretbarer Belastung erstritten zu haben. Die Parteien schenken den Schlichtern keinen reinen Wein über die Tatsachen und die Lage ein. Der Schlichter von heute muß ein sehr erfahrener Menschenkenner, eine Art „Sozialdetektiv“ mit seinen Fingerspitzen sein. Mehlich (Schematische Lohnpolitik, „Kölnische Zeitung“ 26. November 1924) hat darüber bezeichnend gesagt: „Wie oft erlebt man nicht, daß die Parteien über die zu treffende Regelung völlig einig sind, es aber nicht wagen, gegen die Auftraggeber die Verantwortung zu übernehmen. Man geht also einfach zum Schlichter, der nach den schriftlichen Eingaben glaubt, vor einer schwierigen Aufgabe zu stehen, dann aber in der Verhandlung sein blaues Wunder erlebt.“ Aber auch Mehlich zieht aus diesen Erfahrungen den falschen Schluß, daß wegen all dieser Mängel an die Stelle der freien Vereinbarung der staatliche Eingriff treten müsse. Die Auffassung scheint ganz verschüttet zu sein, daß die Verweigerung der Schlichtung gegenüber leichtfertigen Parteien und damit das Einschalten der Möglichkeit eines kostspieligen Arbeitskampfes hier viel bessere Erziehungsdienste leistet. Erst ein elastisch abgestimmtes Zusammenwirken von Schlichtung und freier Verhandlung, von zurückhaltender staatlicher Betreuung

und Arbeitskampfwagnis schafft allmählich einen neuen Arbeitsgemeinschaftsgeist, der nie aus Sonntagserwägungen kommen wird, sondern aus der klugen Zucht des Alltags, aus dem Bewußtsein beider Parteien, daß man sich nötig hat und der Kampf nicht der Vater aller Dinge ist.

Die zahlreichen Schlichtungsausschüsse und die Bereitwilligkeit des Schlichtungswesens verhindern auch eine weitere Vereinfachung und Konzentration des sozialen Verbandswesens in Deutschland, das gleichzeitig zu aufgebläht und zu partikularistisch ist. Viele Orts-, Bezirks- und kleine Fachverbände fristen ihre Selbständigkeit noch von dem nahen Schlichtungsausschuß, an den sie sich anlehnen können. Fielen alle Schlichtungsausschüsse weg und gäbe es nur noch große Schlichterbezirke, in denen nur volkswirtschaftlich wichtige Streitfälle vor den Schlichter kämen, so müßten diese Verbände und Gruppen sich nach oben konzentrieren oder eine Handlungsfreiheit, eine Geschmeidigkeit und Anpassung an die besonderen Bedürfnisse ihres Bezirks wieder gewinnen, die sie längst verloren haben. Im gleichen Sinne würde wahrscheinlich auch die absolute Friedenspflicht wirken. Die Beschränkung der Verbindlichkeitserklärung auf die wichtigsten Fälle hat nur dann letzten Sinn und Wert, wenn die absolute Friedenspflicht ausgebildet wird. Das will besagen, daß kleinere und örtliche Konflikte auch auf ihren Ursprungskreis beschränkt bleiben müssen und nicht durch die Taktik der beiden Parteien künstlich erweitert und so in jedem Falle in den Bereich des öffentlichen Interesses gerückt werden können. Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts besteht aber heute lediglich eine relative Friedenspflicht, die nur Verstöße gegen den eigenen Tarifvertrag

verbietet, Comphiestreiks und Aussperrungen für andere Gebiete dagegen zuläßt. Diese relative Friedenspflicht wird den Forderungen eines sozialen Friedensvertrages nicht mehr gerecht. Es müßte also geprüft werden, ob nicht durch Gesetz die absolute Friedenspflicht festgelegt wird, die während der Dauer eines Tarifvertrages überhaupt jede Kampfhandlung untersagt.

Was uns not tut, ist, daß der Kern des Schlichtungswesens, also die vermittelnde und unter Umständen auch zwingende Schiedstätigkeit des Staates, erhalten bleibt, daß in Notfällen auch die Verbindlichkeitserklärung erfolgt, daß aber darüber hinaus bewußt auf eine Stärkung des Selbstverantwortungsgefühls der Parteien, des Tarifgemeinschaftsgeistes wie überhaupt des freien, unmittelbaren Verhandeln und Paktierens hinzuwirken ist, und zwar durch eine größere Zurückhaltung des Schlichtungswesens, durch einen gewissen Rückzug des Staates aus dem sozialen Kräftefeld das heute bereits genügend Ausgleichsmomente enthält. Unsere üppige soziale Formenwelt ist vielfach sehr tot und leer geworden. Hinter der schönen Fassade herrscht nicht mehr viel Gemeinschaftsleben, während sich in England der Staat mehr zurückhält und daher soziale Einigungen und Fortschritte zwar langsamer, aber dann noch lebendiger, ehrlicher und wohl auch zuverlässiger wachsen. Notwendig ist, daß wir wieder mehr auf dies natürliche Wachstum, das doch viel erzieherischer für die Nation ist als die Gängelerei durch den Regierungsrat, zurückgreifen.

Entschliessungen unserer 12. Generalversammlung

I.

Die 12. Generalversammlung in Saarbrücken befaßte sich in der Hauptsache mit dem Problem „Schutz dem arbeitenden Menschen“. Nachstehend bringen wir die Entschliessungen des Verbandstages zum Arbeitsschutzgesetz:

Entschliessung betr Arbeitsschutzgesetz

Die 12. Generalversammlung des Christlichen Metallarbeiterverbandes Deutschland nimmt Stellung zu dem Entwurf und zu den Beratungen betr. Schaffung eines Arbeitsschutzgesetzes. Sie erhebt dazu die nachfolgenden Forderungen:

1. Der Geltungsbereich des Gesetzes ist auf alle Eisen- und Metallarbeiter auszudehnen. In das Gesetz einzubeziehen sind insbesondere die Metallarbeiter in Nebenbetrieben der Land- und Forstwirtschaft, der See- und Binnenschifffahrt und der Luftfahrt, die Heimarbeiter und fremde Arbeiter und Lehrlinge eines Familienbetriebes, auch wenn diese zugleich dem Familienhaushalt angehören.

2. Der Betriebsschutz ist weitgehendst sicherzustellen. An der in dem Gesetzesentwurf vorgesehenen Ermächtigung des Reichsarbeitsministers für bestimmte Arten von Maschinen- und Betriebseinrichtungen Vorschriften zum Schutz von Leben und Gesundheit der Arbeiter zu erlassen, und die Durchführung dieser Vorschriften durch Staatsgewalt zu sichern, ist festzuhalten. Den wirtschaftlichen Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie der Arbeitsaufsicht und den Berufsgenossenschaften ist vor Erlass solcher Verordnungen ausreichende Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Wünsche zu geben.

3. Der „Reichsausschuß für Arbeiterschutz“, der durch vier vom Reichsrat ernannte Personen und je vier durch den Vorläufigen Reichswirtschaftsrat ernannte Arbeitgeber und Arbeitnehmer gebildet werden soll, ist in dieser vorgesehenen Zusammensetzung abzulehnen. Der Ausschuß ist paritätisch zusammenzusetzen und mit Rücksicht auf die Vielseitigkeit der an ihn herantretenden Sachfragen nicht mit ständigen Mitgliedern, sondern mit jeweils von den Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer von Fall zu Fall zu delegierenden geeigneten Vertretern zu besetzen. Unerlässlich sind zwecks Erörterung von Fragen einzelner Gewerbe und Industrien Sonderausschüsse zu bilden, z. B. ein Ausschuß für die Eisen- und Metallindustrie. Die Einheitlichkeit der Beratungen ist durch Benennung je eines Verbindungsmitglieds der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die den Ausschüssen in ihrer Gesamtheit angehören, zu gewährleisten.

4. Die Arbeitszeitregelung muß folgenden Voraussetzungen entsprechen: Der Achtstundentag muß für die Regel gesichert sein.

Die gesetzlichen Ausnahmen müssen sich auf das allernotwendigste Maß beschränken.

Ausnahmen dürfen die Kontrolle über die Durchführung der Arbeitszeitvorschriften nicht erschweren oder gar unmöglich machen.

Die Aufrechterhaltung oder Wiedereinführung des Zwischenschichtensystems in durchgehenden Betrieben mit 12stündigen Schichtzeiten muß verboten sein.

Auch in durchgehenden Betrieben ist die 48stündige Arbeitswoche zugrunde zu legen und den Arbeitern an einem Tage der Woche ein Ruhetag zu sichern.

Die Ausnahme von „Arbeitsbereitschaft“ bei Arbeitern im Produktionsprozeß ist auszuschließen.

Die Ausnahmen vom Achtstundentag sind ausschließlich der tariflichen Vereinbarung vorzubehalten.

Ueberstunden über die achtstündige Arbeitszeit hinaus müssen mit einem Zuschlag von mindestens 25 Prozent vergütet werden und sind hierbei die Lehrlinge nicht auszuschließen.

Das Höchstmaß der Arbeitszeit für Sonderfälle, abgesehen bei Unglücksfällen, ist auf 10 Stunden täglich zu begrenzen.

5. Beim Abschnitt „Arbeiterinnen- und Jugendschutz“ ist an der Erhöhung des Jugendschutzalters von 16 auf 18 Jahren festzuhalten. Die Zulässigkeit der Nachtarbeit für Jugendliche im Alter von 14 bis 18 Jahren ist zu beseitigen. Die Höchstarbeitszeit für Jugendliche unter 16 Jahren ist einschließlich der Unterrichtszeiten auf 48 Stunden die für Jugendliche über 16 Jahre und für Arbeiterinnen auf 54 Stunden wöchentlich zu begrenzen. Schulzeiten sind bei Jugendlichen als Arbeitszeit zu werten und darf hierfür ein Lohnabzug nicht zulässig sein.

Für Jugendliche und Arbeiterinnen ist an Samstagen und an Tagen vor hohen Festen in einschichtigen Betrieben der Arbeitschluß um 14 Uhr gesetzlich zu sichern.

Soweit ein angemessener Erholungsurlaub für Jugendliche nicht tariflich vereinbart ist, hat der Reichsarbeitsminister für die einzelnen Gewerbe zweige durch Verordnung den Urlaub festzusetzen. Für angemessen ist ein Urlaub anzuerkennen, der für Jugendliche im Alter von 14 bis 16 Jahren 3 Wochen und im Alter von 16 bis 18 Jahren 2 Wochen im Jahre beträgt. Der Verzicht auf Urlaub ist auch gegen geldliche Abfindung für unzulässig zu erklären.

6. Die Sonntagsarbeit ist auf das aller nötigste Maß zu beschränken. Dem entspricht der Gesetzesentwurf nicht. Er läßt die Sonntagsarbeit in gewissen Fällen zu Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeiten in außergewöhnlichen Fällen und an einem Sonntage im Jahr zwecks Inventar zu, wenn eine Verlegung dieser Arbeit auf einen Werktag „den Betrieb schädigen würde“. Diese Beurteilung wird der Schädlichkeit der Sonntagsarbeit nicht gerecht. Solche Ausnahmen lassen sich nur rechtfertigen,

wenn anderenfalls „erhebliche Betriebsstörungen“ eintreten würden. Dasselbe gilt die Zulässigkeit der Genehmigung von Sonntagsarbeiten unter bestimmten Voraussetzungen bei „dringendem Bedarf“ eine Berechtigung nicht anzuerkennen.

7. Die Arbeitsaufsicht bedarf der Vereinheitlichung durch das Reich. Beim Reichsarbeitsministerium ist ein Reichsarbeitsaufsichtsamt einzugliedern, diesem nach wirtschaftspolitischen Gesichtspunkten Landesarbeitsaufsichtsämter zu unterstellen und die Arbeitsaufsichtsämter auf größtmöglicher Leistungsfähigkeit abzugrenzen. Diese sind auch mit den bisherigen Sonderaufgaben der Berufsgenossenschaften und Dampfesselüberwachungsvereine hinsichtlich technischer Ueberwachung zu betrauen. Zur Arbeitsaufsicht sind noch in stärkerem Maße als bisher praktisch vorgebildete und befähigte Arbeiter hinzuzuziehen. Den Arbeitern ist eine maßgebende Mitwirkung dadurch zu sichern, daß der beim Reichsarbeitsministerium zu bildende Reichsausschuß bei Erlass von Verordnungen auf dem Gebiete des Arbeits- und Unfallschutzes sowie bei der Aufstellung von Richtlinien über die Tätigkeit der Arbeitsaufsichtsbehörden zur Beratung herangezogen wird.

Durch die äußerst scharfe Rationalisierung ist die Gesundheit des arbeitenden Menschen in viel höherem Maße gefährdet als bisher. Herr Ministerialrat Prof. Dr. Koelsch (München) sprach auf unserer Generalversammlung über „Gesundheitsschutz der Metallarbeiter“. Wir brachten bereits in der letzten Nummer des Verbandsorgans einen Auszug aus seinen äußerst gehaltvollen Ausführungen und werden auch nochmals auf das Referat zurückkommen. Folgende Entschliessung zu diesem Thema wurde angenommen:

Schutz vor gewerblichen Gesundheits- und Lebensgefahren

Die 12. Generalversammlung des Christlichen Metallarbeiterverbandes Deutschlands erkennt an, was an Fortschritten in bezug auf die Förderung von Gesundheit und Lebensdauer der Arbeitbevölkerung erzielt worden ist. Dabei erachtet es die Generalversammlung als ihre Pflicht, das Augenmerk aller auf die neuen Gefahren aufmerksam zu machen, die durch neue Arbeitsverfahren und neue Arbeitsstoffe entstanden sind und drohen. Hierzu gehören insbesondere: Ueberspannte Arbeitszerlegung und die Monotonie stets gleicher Arbeitsverrichtungen, fortwährende Desgleichnung des Arbeitstempos, ständiges gleichmäßiges Stehen oder Sitzen, oder Arbeit in ständiger gebeugter Haltung des Körpers infolge von Fließarbeit, Erschütterungen und Störungen infolge von Verwendung neuzeitlicher Pressluftwerkzeuge, Brems- und Schweißvorrichtungen, ferner neu auftretende Giftstoffe, deren Gefahr nicht rechtzeitig erkannt wird, gesundheitswidrige Arbeiteräume, Arbeitsplätze und Werkzeuge, schädliche Einwirkung von Hitze oder Kälte, plötzlichen Temperaturwechsel, von Zugluft, ungenügender Lüftung, einseitiger, gesundheitschädlicher Trockenheit oder Feuchtigkeit, die Gefahren ungenügender oder überspannter Heizung und Beleuchtung, fehlende sanitäre Einrichtungen, Sauberkeit und Ordnung.

Für die Vervollständigung der Arbeitsschutzgesetzgebung muß infolgedessen gefordert werden, daß die gewerbehygienischen und sanitären Forschungen und Bestrebungen sowie die diesbezüglichen Schutzmaßnahmen umfassender ausgestaltet werden, daß ferner für die Feststellung der Gefahren sowie für die Behandlung der Opfer derselben wirkungsvollere Methoden angewandt werden. Insbesondere wird verlangt:

- a) der Gesundheitschutz des Reiches, insbesondere der gewerbehygienische, ist entweder unmittelbar oder mittelbar dem Reichsarbeitsministerium zu unterstellen und der der Länder einheitlicher zu regeln;
- b) für die öffentliche und gewerbehygienische Forschung mehr staatliche Mittel zur Verfügung zu stellen, die freie unabhängige gewerbehygienische Wissenschaft und Praxis bestens zu fördern sowie ihr insbesondere bei allen sozialen Fragen den Vorrang zu gewährleisten;
- c) die sich gut bewährte Anstellung und Wirksamkeit omtlicher Gewerbeärzte muß in allen Gebieten des Reiches erfolgen und zur Anwendung kommen, ferner ist die Zahl dieser Gewerbeärzte zu erhöhen. Ihre Rechte und Befugnisse sind zu erweitern und ihr Verhältnis zur Arbeitsaufsicht ist zu regeln;
- d) den praktisch tätigen Ärzten sind jeweilig, den örtlichen Verhältnissen entsprechend die wichtigsten der in diesen Betrieben vorliegenden Gesundheits- und Lebensgefahren zu unterbreiten und bei Neuansetzung von Ärzten haben die Krankenkassen möglichst solche zu berücksichtigen, die auch weitergehende gewerbehygienische Kenntnisse besitzen sowie für diese Gebiete Verständnis bekunden;
- e) alle Erkrankungen und Beschädigungen die bis zur Wahrscheinlichkeit in Betriebsgefahren ihre Ursache haben, sind mit Angabe der Art der Erkrankung, des Berufes oder der Beschäftigung der Betroffenen, neben den schon gesetzlich voraesehenen Fällen, durch die behandelnden Ärzte über den Weg der Krankenkassen oder der Versicherungsämter meldepflichtig zu machen und allgemein statistisch festzustellen;
- f) wenn Techniker, Chemiker, Betriebsleiter, Werkmeister und selbstständig Erwerbtreibende, die andere Leute beschäftigen, bei der Abschließung ihres Studiums oder zum Beweis ihrer Befähigung eine Prüfung abzulegen haben, muß bei diesen Prüfungen eine entsprechende gewerbehygienische Allgemeinkunde, besonders jedoch eine ent-

sprechende gewerbehygienische Sachkunde, obligatorisches Pflichtfach werden, denn vielfach fehlen solchen Führern der Arbeit selbst die elementarsten Kenntnisse der eigenen Berufs- und Betriebsgefahren; g) um die Arbeitnehmer auf die sie bedrohenden Betriebs- und Lebensgefahren eher aufzuklären, ist denselben entweder durch Anschlag in den Betriebsabteilungen oder durch besondere Merkblätter oder sonst wirksam bekanntzugeben, welche schädlichen Gifte und Gerverbestoffe jeweilig bei der Arbeit verwandt werden, welche Krankheits Symptome

solche Schädigungen zeigen, sowie welche Schutz- und sonstigen Maßnahmen dagegen zweckmäßig sind; h) die Arbeitskraft ist staatsrechtlicher stärker zu schützen. Vor allem aber ruft der Verbandstag die Arbeiter, ihre Familien und die Vertreter in den Betrieben auf, zum Schutze der eigenen Gesundheit, des eigenen Lebens und Fortkommens selbst mehr Verständnis zu zeigen und tätig zu sein, sowie selbst mehr mitzuhelfen an den großen gewerbehygienischen und sanitären Aufgaben.

Aus den Betrieben

Bericht über den Verlauf des Streiks auf den Eisen- und Hüttenwerken in Bochum

Unter dem 5. 9. hatte ich bereits mitgeteilt, daß die Arbeiter des Blechwalzwerkes des Eisen- und Hüttenwerkes die Arbeit niedergelegt hätten. Der Streik ist heute beigelegt, und die Arbeit am 13. September wieder aufgenommen. Nachfolgend der Bericht über den Verlauf:

Am Donnerstag, den 6. September, hatten wir den Termin am Schlichtungsausschuß. Die Firma war nicht erschienen. Eine rechtmäßige Ladung der Firma konnte nicht nachgewiesen werden. Es wurde dann ein neuer Termin auf Montag, den 10. September, nachmittags 3 Uhr, angesetzt. Nach zweistündiger Verhandlung wurde auf allseitigen Vorschlag beschlossen, am nächsten Tage zwischen den Parteien zu verhandeln. Falls es nicht zur Einigung käme, sollte abends um 7.30 Uhr der Schlichtungsausschuß sich erneut mit der Angelegenheit befassen.

Es fand dann am 11. September, um 3 Uhr nachmittags, die Sitzung im Werk, zwischen den Parteien, unter Hinzuziehung der Gewerkschaftsvertreter und des Syndikus des Arbeitgeberverbandes statt. Das Ergebnis ist folgendes:

1. Die beabsichtigte neue Verrechnung für die Anwärmschicht (Montags) ist zurückgezogen.
2. Bei Walzenbruch war vorgesehen, nur für die Bauzeit den Tariflohn zu zahlen, für die Zeit bis die Walze angewärmt ist, nur die erzielte Produktion. In der Zwischenverhandlung war geboten für die letztere Zeit (gleich sechs Stunden) 90 Prozent des Durchschnittslohnes. Es wurde erreicht, daß der 100prozentige Durchschnittslohn für die ganze Zeit weiter bezahlt wird. Daneben erhält der Walzmeister, wenn in 30 Schichten kein Walzenbruch erfolgt, 10 Mark Prämie (früher 15 Mark). Die anderen Arbeiter die sonst nichts erhielten, erhalten jetzt denselben Anteil von 10 Mark, wie sie in der prozentualen Beteiligung zum Walzmeister stehen. Erfolgt ein Walzenbruch innerhalb der Zeit, so wird die Prämie gestrichen. Beim zweiten und folgenden Walzenbruch muß eine Vergütung gezahlt werden, die gerade so hoch ist, wie die Prämie. Ein Walzenbruch, der erfolgt nach 75schichtiger Laufzeit, oder wo einwandfrei der Betrieb die Schuld trägt, soll nicht angerechnet werden.
3. Die Akkordbeteiligung der Schmierer sollte herabgesetzt werden von 40 Proz. auf 20 Proz. In der Zwischenverhandlung waren 30 Prozent ge-

boten worden. Es wurde erreicht, 32 Prozent für die unter 18 Jahre alten Schmierer, und 37 Prozent für die älteren Schmierer.

4. Die Akkordbeteiligung der Doppler sollte von 80 Prozent auf 60 Prozent herabgesetzt werden. In der Zwischenverhandlung wurden 75 Prozent geboten, erreicht wurden 78 Prozent.

5. Die Dressierwalzer hatten folgende Sätze:
 Sorte I 30 Pfg., angeboten 24 Pfg., erreicht 27 Pfg. je Tonne
 Sorte II 40 Pfg., angeboten 34 Pfg., erreicht 36 Pfg. je Tonne
 Sorte III 60 Pfg., angeboten 53 Pfg., erreicht 55 Pfg. je Tonne
 Außerdem erhalten die Dressierer für Polier- und Störungstunden 85 Prozent des Durchschnittsverdienstes des vorherigen Monats, während sie früher nur für diese Zeit Tariflohn erhielten. Das Ergebnis ist in einer großen Belegschaftsversammlung gegen sechs Stimmen angenommen worden.

Nachstehend einige Momente:

Am 6. September wurde auf Anregung des Bezirksleiters Braun vom Gewerkschaftsverein Deutscher Metallarbeiter H.D. zwischen allen drei Organisationsvertretern beschlossen, den Neuaufgenommenen keine Unterstützung auszusprechen. Anwesend waren Braun (H.D.), Körbe (DMB.) und Daams (Christl. M.B.). Gestern hat nun Braun selbst an die Neuaufgenommenen Unterstützung ausgezahlt, und zwar 5 Mk. für Ledige und 7,50 Mk. für Verheiratete. Er begründet das damit, daß der DMB. die vielen Neuaufnahmen nur erzielt hat, weil er allen Leuten Streikunterstützung versprochen hat.

Folgendes ist aufgefallen: Beim Beginn des Streiks verteilte der DMB. an alle Leute vorgedruckte Zettel. Den Leuten wurde dann nachher erklärt, wer mitstreifen will, muß sich auf solch einen Zettel eintragen, und dann im Streikbüro des DMB. abgeben. Wenn die Leute dann den Schein abgaben, mußten sich dieselben sofort aufnehmen lassen.

Interessant ist auch, daß der Arbeiterratsvorsitzende Hecht (DMB.), der nicht freigestellt ist, sondern mit unserem Betriebsratsmitglied Hockeler am Ofen arbeitet, während der ganzen Zeit seine Stechkarte auf dem Werke bedient hat, und zugleich Vorsitzender des Streikkomitees war. Ein solches Gebahren zeugt gerade nicht von großer Kampfbegeisterung, sondern sieht eher nach Verrat aus.

Johann Daams.

Lockruf des Goldes

Jack London

V.

Einen Augenblick flog ein ärgerliches Zucken über sein Gesicht, aber im nächsten Augenblick hatte er seine gute Laune wieder gefunden.

„Ich weiß, daß es nur Scherz ist, wenn ihr so was fragt“, sagte er lächelnd. „Selbstverständlich gehe ich nicht nach Hause.“

„Kannst du darauf schwören, Danlight?“ rief dieselbe Stimme.

„Aber sicher. 83 kam ich zum erstenmal über den Chilkoot. Ich überschritt den Paß im Schneesturm mit einem zerlumpten Hemd und einer Lasse voll Mehl. Drüben gab es nichts zu beißen, und ich mußte nach Juneau zurück. Dort erhielt ich in jenem Winter meinen Proviant, und im Frühling ging ich wieder über den Paß. Und noch einmal vertrieb mich der Hunger. Im nächsten Frühling kam ich wieder, und ich schwor, nicht umzukehren, ehe ich meinen Einsatz nicht heraus hatte. Schön, das ist noch nicht geschehen und hier bin ich nun. Und jetzt gehe ich nicht nach Hause. Ich hole die Post und dann komme ich wieder. Ich bleibe nicht die Nacht über in Dnea. Sobald ich die Hunde gewechselt und Post und Proviant bekommen habe, will ich über den Chilkoot gehen. Und ich schwöre noch einmal bei den Geschwänzten der Hölle und beim Kopf Johannes des Läufers, daß ich nicht eher heimgehe, als ich mir ein Vermögen gemacht habe. Und das sage ich euch, Leute, es muß ein mächtiges Vermögen sein.“

„Was nennst du ein Vermögen?“ fragte Bettles, der neben dem Stuhl stand und seine Arme um Danlights Schenkel geschlungen hatte.

„Ja, wieviel? Was nennst du ein Vermögen?“ fragten andere.

Danlight hielt einen Augenblick inne und bedachte sich.

„Vier oder fünf Millionen“, sagte er langsam und hob die Hand, um Schweigen zu gebieten, denn seine Erklärung wurde mit stürmischem Hohngelächter begrüßt. „Ich will ganz vernünftig sein und sagen: mindestens eine Million. Aber das ist auch das wenigste, sonst gehe ich nicht aus dem Lande.“

Wieder wurde seine Behauptung mit schallendem Gelächter begrüßt.

Nicht nur hatte die gesamte Ausbeute am Yukon bis dahin keine fünf Millionen erreicht, es gab nicht einen einzigen, der je für hunderttausend Dollar Gold gefunden hätte, geschweige denn für eine Million.

„Hört nur zu, Jungens. Ihr habt heute gesehen, wie Jack Kearns eine Chance verfolgte. Ehe gekauft wurde, hatten wir ihn. Aber er wußte, daß er noch einen König bekommen würde — das war seine Chance — und er bekam ihn. Und ich sage euch, ich habe auch eine Chance. Es wird einmal ein großer Treffer am Yukon kommen, und es kommt bald. Ich meine nicht die Brocken, die wir in Moosehide oder Birch-Creek finden. Ich meine einen Fund, daß sich einem die Haare sträuben. Ich sag euch, Leute, das Gold liegt da und wartet nur, daß man es holt. Niemand kann den Gang der Dinge aufhalten. Es liegt flußabwärts, und dort müßt ihr mich suchen, wenn ihr mich in der nächsten Zeit finden wollt — irgendwo im Lande um den Stewart-River, den Indian-River und Klondike-River. Wenn ich mit der Post zurückkomme, mache ich mich auf den Weg dahin, und so schnell, daß ihr meine Fahrte vor Rauch nicht sehen könnt. Es kommt Jungens, Gold von den Graswurzeln abwärts, hundert Dollar in jeder Pfanne, und aus der ganzen Welt werden die Leute herströmen, fünfzigtausend Mann stark, ihr werdet denken, daß die Hölle losgelassen ist.“

Er führte das Glas an die Lippen.

„Ihr sollt leben, und ich hoffe, daß ihr alle mit dabei sein werdet!“

Er trank, trat vom Stuhl herab und fiel wieder in die Bärentaschen Bettles.

„Wenn ich du wäre, Danlight, so würde ich heute nicht fahren“, riet Joe Hines, der draußen gewesen war und das Thermometer untersucht hatte. „Wir kriegen eine schöne Kälte. Es sind jetzt schon sechzig Grad, und es geht immer noch herunter. Wart lieber, bis es wärmer wird.“

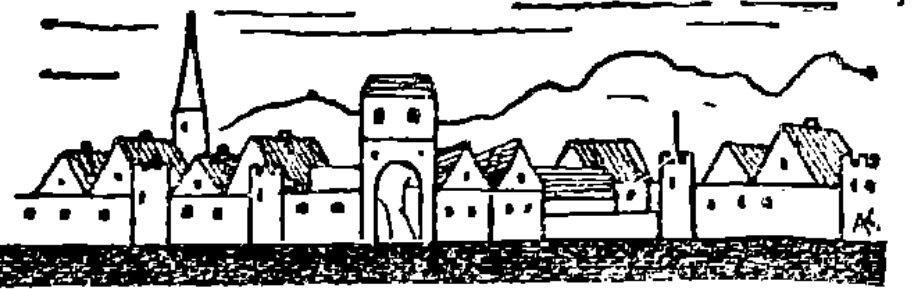
Danlight lachte, und die alten Kerle um ihn her lachten.

„Das sieht euch Selbstnabeln ähnlich“, rief Bettles, „vor dem bißchen Kälte bange zu sein. Du kennst Danlight verdammt schlecht, wenn du meinst, daß die Kälte ihn aufhalten kann.“

„Er kriegt ja Frost in die Lunge, wenn er in der Kälte reist“, lautete die Antwort.



Umschau



Zwei Jahre Kontinentale Rohstahlgemeinschaft

Vom besonderen Interesse war die am 14. September in Luxemburg abgehaltene Quartalsversammlung der Kontinentalen Rohstahlgemeinschaft. Mit dem Ablauf dieses Quartals sind zwei Jahre seit ihrer Gründung vergangen. Bei der Gründung der Rohstahlgemeinschaft waren die Hoffnungen auf einen schnellen Ausbau zu einem Kartell von wirklich internationalem Charakter von vornherein nicht allzu groß. Nach Ablauf von zwei Jahren muß festgestellt werden, daß die an sich schon nicht sehr großen Erwartungen bei weitem nicht erfüllt worden sind. Polen steht noch immer draußen und hält an seinen übertriebenen Forderungen fest. Auf der Tagung in Luxemburg sollen Pressenachrichten zufolge, Vertreter Polens nicht anwesend gewesen sein, so daß der Beitritt zur Rohstahlgemeinschaft kaum in nächster Zeit erfolgen dürfte. Auch die Hoffnung auf einen baldigen Beitritt Englands muß immer mehr verringert werden.

Wenn die Gründung der Rohstahlgemeinschaft in der Folgezeit überhaupt Einfluß auf die Gestaltung der internationalen Eisenmärkte ausübt, dann zum überwiegenden Teil nur deshalb, weil der tatsächliche Bedarf mit so erheblichen Mengen an den Markt herankam.

Ueber die Einwirkung auf die deutsche Stahlindustrie ist man in maßgebenden Kreisen geteilter Meinung. Um überhaupt die Gründung der Rohstahlgemeinschaft zu ermöglichen, hat man bei der Festsetzung der Erzeugungsquoten auf eine der Produktionsmöglichkeit der deutschen Stahlindustrie angepasste Quote verzichtet. Infolge des sich über Erwarten günstig entwickelnden Inlandsgeschäfts hat sich die stahlerzeugende Industrie bis vor kurzem stark vom Export zurückgehalten. In den letzten Monaten sah sich die deutsche Stahlindustrie jedoch gezwungen, sich infolge der einschrumpfenden Aufnahmefähigkeit des deutschen Inlandsmarktes mehr am Exportgeschäft zu beteiligen. Günstig wirkte sich hierfür die vor kurzem beschlossene mäßige Erhöhung der deutschen Quote aus, wenn diese auch, wie das auch auf der Düsseldorfer Tagung der Rohstahlgemeinschaft zum Ausdruck gebracht wurde, heute noch nicht als ausreichend bezeichnet werden kann. Es ist ein unhaltbarer Zustand, wenn die deutschen Stahlwerke wegen Ueberschreitung ihrer Bereiligungsziffer beträchtliche Abgaben zahlen müssen, wohingegen die anderen beteiligten Länder, z. B. Frankreich, ihren Anteil an der Gesamtproduktion bis in die letzte Zeit hinein nicht einmal

erreichten. Auch auf der Tagung in Luxemburg ist eine Erhöhung der Quoten, wie die „Deutsche Bergwerkszeitung“ meidet, nicht beschlossen worden. Die Verhandlungen über die Gründung von Unterverbänden welche von Deutschland schon bei Gelegenheit der Gründungsverhandlungen der Rohstahlgemeinschaft gefordert wurden, sind in den zwei Jahren des Bestehens fast nicht vom Fleck gekommen.

Ob die internationale Rohstahlgemeinschaft welche am 1. April 1929 vertragsmäßig zum erstenmal gekündigt werden kann, zu diesem Termine wirklich gekündigt wird läßt sich heute noch nicht übersehen. Wesentlich für das Fortbestehen wird es sein, ob die bisherigen Aufenseiter sich zu erträglichen Bedingungen zum Beitritt entschließen, und ob weiter der von Amerika angebrochene Einbruch in den kontinentalen Stahlmarkt erfolgt.

Auf die Verhandlungen von Luxemburg kommen wir in einer der nächsten Ausgaben zurück. P . . . I.



auf allen Gebieten der Elektrotechnik und des Maschinenbaues eignen Sie sich neben Ihrem Berufe durch die Selbstunterrichtsbrieife des Systems Karnack-Hachfeld an.

Unterstützung des Selbstunterrichts durch Teilnahme am Fernunterricht, der in gründlicher Begutachtung Ihrer schriftlichen Arbeiten besteht. Abschlußprüfung können Sie vor einer Kommission ablegen, worüber ausführliche Prüfungsbestätigung erteilt wird.

Ferner Nachholung versäumter Schulprüfungen (Obersekundareife, Abiturientenexamen) durch die Selbstunterrichtsbrieife der Methode Rustin: Oberrealschule, Deutsche Oberschule, Realgymnasium, Gymnasium Ebenso kaufmännische, fremdsprachliche und musikwissenschaftliche Ausbildung. **Bequeme Monatszahlungen, Berufsberatung und Prospekte kostenlos. Lehrproben zur Ansicht. Rustinsches Lehrinstitut, Potsdam, T. 292.**

„Den Teufel kriegt er! Sieh mal, Hines, du bist erst drei Jahre in diesem Land, du hast dich noch nicht richtig daran gewöhnt. Ich hab' Danlight fünfzig Meilen den Konokuf aufwärts fahren sehen an einem Tage, als das Thermometer bei 72 Grad in Stücke sprang.“

Hines schüttelte besorgt den Kopf

„Gerade solche Leute kriegen Frost in die Lunge“, warnte er. „Wenn Danlight fährt, bevor die ärgste Kälte vorüber ist, so kommt er nie durch, noch dazu, wenn er ohne Zelt reist.“

„Es sind tausend Meilen bis Dnea“, erklärte Bettles, indem er auf einen Stuhl kletterte und, um seinen schwankeenden Körper zu stützen, einen Arm um Danlights Nacken schlang. „Es sind tausend Meilen, sage ich, und zum größten Teil ungebahnter Weg, aber ich wette mit jedem Chechaquo — so hoch er will —, daß Danlight in einem Monat in Dnea ist.“

„Das wären mehr als dreißig Meilen täglich“, warnte Doc Watson, „und ich bin auch schon gerüst. Ein Schneesturm am Hülfsoot würde ihn eine Woche aufhalten.“

„Stimmt“, sagte Bettles trocken, „und die tausend Meilen zurück wird Danlight wieder in einem Monat machen; ich wette fünfshundert Dollar, und den Schneesturm mag der Teufel holen.“

Um seiner Bemerkung Nachdruck zu verleihen, holte er einen Beutel mit Gold aus der Hosentasche und warf ihn auf den Schanktisch. Doc Watson legte seinen eigenen daneben

„Halt!“ rief Danlight. „Bettles hat recht, aber ich will auch mit dabei sein. Ich wette fünfshundert, daß ich heute in sechzig Tagen mit der Post von Dnea in die Tür vom Tivoli trete.“

Zweifelnde Stimmen erhoben sich, und ein Duzend Männer holten ihre Beutel heraus. Jack Kearns drängte sich vor, so daß Danlight ihn bemerkte.

„Ich nehm' dich beim Wort, Danlight“, rief er. „Zwei gegen eins, daß du es nicht machst — nicht in siebzig Tagen.“

„Keine Wohlthatigkeit, Jack“ war die Antwort. „Die Wette steht gleich, und es bleibt bei sechzig Tagen.“

„Siebzig Tage und zwei gegen eins, daß du es nicht machst“, beharrte Kearns. „„Fifty Mile“ ist weit offen und das Ufereis unsicher.“

„Was du mir abgewinnst, gehört dir“ fuhr Danlight fort. „Donnerwetter, Jack, du kannst mir meinen Verlust nicht auf diese Weise ersetzen. Ich will überhaupt nicht mit dir wetten. Du willst nur versuchen, mir Geld zu schenken. Aber ich will dir etwas sagen, Jack, ich habe eine andere Chance. Eines Tages geminne ich alles zurück. Wartet nur, bis der große Goldfund oben am Fels kommt. Dann wollen wir beide ein Spiel machen, wie es sich für Männer ziemt. Gilt das?“

Er schüttelte sich die Hände.

„Er macht es“, flüsterte Kearns Bettles ins Ohr. „Und hier setze ich fünfshundert Dollar drauf, daß Danlight in sechzig Tagen wieder da ist“, fügte er laut hinzu.

Billy Karolins ging die Wette ein, und Bettles umarmte Kearns begeistert.

„Bei Gott, die Wette halte ich“, sagte Olaf Henderson und zog Danlight von Bettles und Kearns weg.

„Wer gewinnt, gibt aus!“ rief Danlight und schlug ein. „Und ich bin sicher, daß ich gewinne, sechzig Tage sind eine lange Zeit zwischen zwei Gläsern, und darum bezahle ich jetzt. Sagt, was ihr haben wollt, ihr Hoochinos! Sagt, was ihr wollt!“

Mit einem Glas Whisky in der Hand, kletterte Bettles wieder auf seinen Stuhl und, hin und her schwankeend, sang er das einzige Lied, das er kannte.

Die Tür wurde geöffnet. Ein unsicheres, graues Licht strömte herein. „Es wird hell, der Tag bricht an!“ rief eine Stimme mahnend.

Ohne sich auch nur einen Augenblick zu bedenken, stürzte Danlight zur Tür und zog die Ohrenklappen herunter.

Karna stand draußen neben dem Schlitten, einem langen schmalen Gerät, sechzehn Zoll breit und siebeneinhalb Fuß lang, mit einem sechs Zoll über den stählernen Rufen liegenden Holzboden. Die leichten Kupfenläufe, die die Post enthielten, sowie Proviant für Hunde und Menschen waren mit Elenhaut darauf festgebunden. Vor ihm lagen in einer Reihe fünf weißbereifte Hunde. Es waren Huskies (eine Art Wolfshund), die in ihrer ungewöhnlichen Größe und grauen Farbe zueinander paßten. Von ihrer grimmigen Schnauze bis zu den buschigen Ruten glichen sie lebensegroßen Waldwölfen. Sie waren Wölfe, zwar zahme, aber doch Wölfe in ihrer ganzen Erscheinung wie in ihrem Wesen. Oben auf dem Schlitten lagen zu augenblicklichem Gebrauch bereit zwei Paar Schneeschuhe.

Bettles zeigte auf einen Schlaffack aus Polarhasenfell, der aus einem Sack herausguckte.

„Das ist sein Bett“, sagte er. „Sechs Pfund Kaninchenfell. Das Wärmtste, worunter er je geschlafen hat, aber ich will verdammt sein, wenn mich das warm halten könnte, und ich kann doch was vertragen. Danlight ist das reine Höllenfeuer.“

„Ich möchte nicht der Indianer sein“, bemerkte Doc Watson.

„Er macht ihn tot, er macht ihn sicher tot“, sang Bettles begeistert.

„Ich weiß das. Ich habe schon Schlittenreisen mit Danlight gemacht. Der Mann ist noch nie in seinem Leben müde gewesen. Weiß gar nicht, was das heißt. Ich hab' ihn einen ganzen Tag bei vierzig Grad Kälte mit nassen Strümpfen reisen sehen. Das macht ihm keiner nach.“

Während dieses Gesprächs verabschiedete Danlight sich von den Männern, die ihn umdrängten. Die Jungfrau wollte ihn küssen, aber obwohl er stark vom Whisky umnebelt war, gelang es ihm auch diesmal, den Schürzenbändern zu entgehen. Er küßte die Jungfrau, küßte aber auch die anderen drei Mädchen mit derselben Wärme. Dann zog er die langen Fäustlinge an, jagte die Hunde auf und nahm seinen Platz am Steuer ein.

(Fortsetzung folgt.)

Arbeitsrecht

Sozialversicherung

Nummer 11

Duisburg, den 6. Oktober 1928

Nummer 11

Die wichtigsten Rechtsmittel im arbeitsgerichtlichen Verfahren

8. Das Gesetz verlangt die Prüfung der Begründetheit der Berufung im allgemeinen nur so weit, als diesbezügliche Anträge gestellt sind. Hierbei wird im allgemeinen der ganze Prozeß von neuem aufgerollt. Also muß noch einmal verhandelt werden. Ja, es können neue Momente in die Debatte geworfen werden. Neue Tatsachen kann man behaupten, neue Beweismittel angeben, insbesondere neue Zeugen vernehmen lassen, kurz, es ist fast so, als wäre noch gar nicht verhandelt worden. Jedoch besteht eine Ausnahme bezüglich des Vorbringens neuer Tatsachen. Hier ist Vorsicht geboten. Wenn das Gericht die Ueberzeugung erlangt, daß bestimmte Tatsachen in der ersten Instanz aus Gründen der Prozeßverschleppung oder aus grober Nachlässigkeit nicht vorgebracht worden sind, kann das Gericht dieses Vorbringen in der Berufungsinstanz zurückweisen. Die Parteien können dann mit diesen Tatsachen in der Berufungsinstanz nicht mehr gehört werden und es ist für das Gericht so, als wenn diese Tatsachen überhaupt nicht vorlägen. Soweit aber neue Tatsachen überhaupt noch vorgebracht werden können, sind sie vom Berufungskläger in der Berufungsbegründung, vom Berufungsbeklagten spätestens in der ersten mündlichen Verhandlung anzubringen. Werden diese später angebracht, so sind sie nur zuzulassen, wenn sie nach der Berufungsbegründung oder nach der ersten mündlichen Verhandlung entstanden sind, oder wenn das verspätete Vorbringen nach der freien Ueberzeugung des Landesarbeitsgerichts nicht auf Verschulden der Partei beruht. Dagegen können Rechtsfäße noch in jedem Stadium des Verfahrens herangezogen werden. Rechtsfäße sind auch die normativen (aber nicht die obligatorischen) Bestimmungen des Tarifvertrages.

9. Die Berufungsinstanz muß, wenn die Berufung zulässig ist, zur Sache selbst eine Entscheidung fällen. Wegen eines Mangels im Verfahren des Arbeitsgerichts, z. B. wegen unzulässiger Besetzung des Arbeitsgerichts, ist die Zurückverweisung an das Arbeitsgericht nicht zulässig, vielmehr muß auch hier die Berufungsinstanz selbst entscheiden. Zurückverweisung an das Arbeitsgericht kommt nur in seltenen Fällen in Betracht.

Beispiel: Ich klage 500 M Schadenersatz ein. Der Beklagte entgegnet, mir stände überhaupt kein Schadenersatz zu. Wenn mir ein Schadenersatzanspruch zustände, so käme höchstens ein solcher von 100 M in Frage. Das Gericht weist meine Klage mit der Begründung ab, ich hätte überhaupt keinen Schadenersatzanspruch. Die Frage, wie hoch mein etwaiger Schaden ist, läßt es dahingestellt. Jetzt lege ich Berufung ein und das Landesarbeitsgericht gibt mir Recht. Es kann jetzt nur feststellen, daß ich grundsätzlich einen Schadenersatzanspruch habe. Wegen der Feststellung der Höhe meines Schadens muß es die Sache an die erste Instanz zurückverweisen, denn die Höhe meines Schadens ist ja in der ersten Instanz noch nicht verhandelt und entschieden worden. Würde das Landesarbeitsgericht jetzt selbst die Höhe meines Schadens festsetzen, so würde die Partei ja eine Instanz verloren haben. Die Parteien haben ein Recht darauf, daß alle Instanzen über alle Teile des Prozesses verhandeln und entscheiden. Diese Zurückverweisung an die erste Instanz ist in der Praxis außerordentlich selten.

10. Das Landesarbeitsgericht muß in seinem Tenor entweder die Berufung als unzulässig verwerfen oder als unbegründet zurückweisen oder das angefochtene Urteil aufheben bzw. abändern. Hat sich der Wert des Streitgegenstandes nach der Verkündung des Urteils des Arbeitsgerichts geändert, so setzt ihn das Landesarbeitsgericht im Urteil neu fest. Diese Neufestsetzung hat aber keine rückwirkende Kraft und ist ohne Einfluß auf die etwaige Zulässigkeit der Berufung. Dagegen ist sie von Bedeutung für die Zulässigkeit der Revision. Das Urteil ist von den Mitgliedern der Kammer zu unterschreiben. Dieses ist deshalb von großer Tragweite,

II.

weil es bei Urteilen der Landesarbeitsgerichte sehr wesentlich auf den Wortlaut der Begründung ankommt, denn das Revisionsgericht ist an die Tatsachenfeststellungen gebunden, die die Urteilsbegründung enthält. Die Landesarbeitsrichter müssen besonders darauf achten, daß die Urteilsbegründung mit den Tatsachen übereinstimmt.

11. Die einmal eingelegte Berufung kann nach Fällung des Urteils zurückgezogen werden. Bis dahin ist die Zurücknahme der Berufung mit Einwilligung des Berufungsbeklagten jederzeit zulässig. Eine Einwilligung des Berufungsbeklagten ist nicht nur bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung zulässig. Die Zurücknahme der Berufung erfolgt entweder durch einen Schriftsatz oder durch Erklärung in der mündlichen Verhandlung. Die Zurücknahme der Berufung hat zur Folge, daß der Berufungskläger die Berufung nicht mehr einlegen kann und daß er die Kosten der Berufungseinlegung tragen muß. Nimmt der Berufungskläger die Berufung zurück, so pflegt der Berufungsbeklagte den Antrag zu stellen: Das Landesarbeitsgericht wolle den Berufungskläger des Rechtsmittels der Berufung für verlustig erklären und ihm die Kosten des Berufungsverfahrens auferlegen.

II.

Die Revision.

1. Die Revision ist nur zulässig gegen Urteile der Landesarbeitsgerichte. Voraussetzung ist, daß entweder der Wert des Streitgegenstandes 4000 M übersteigt oder aber, daß das Landesarbeitsgericht die Revision wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Rechtsstreites zugelassen hat.

2. Die Revision kann nur bei Rechtsverletzungen eingelegt werden, d. h. sie kann nur damit begründet werden, daß das Urteil des Landesarbeitsgerichts auf der Nichtanwendung oder der unrichtigen Anwendung einer gesetzlichen Bestimmung, insbesondere einer normativen Tarifvertragsbestimmung, beruhe. Niemals kann die Revision darauf gestützt werden, daß ein Zeuge sich geirrt oder etwas auszusagen vergessen habe usw.

3. Die Revision kann nur durch einen bei den deutschen Gerichten zugelassenen Rechtsanwalt eingelegt werden. Infolgedessen brauchen wir uns hier nicht mit ihr zu befassen, da ja stets die Heranziehung eines Rechtsanwalts notwendig ist. Gegen Beschlüsse aller Art, vor allem gegen die Beschlüsse im Beschlußverfahren, gibt es keine Revision. Ebenso ist die Revision gegen die Urteile der Landesarbeitsgerichte unzulässig, die sich auf eine Einspruchklage beziehen. Hier kann die Revision auch nicht wegen grundsätzlicher Bedeutung des Rechtsstreites zugelassen werden.

III.

Die Sprungrevision.

Auch bei der Sprungrevision besteht Anwaltszwang, so daß wir sie hier nur zu erwähnen brauchen. Die Sprungrevision kann gegen die Urteile der Arbeitsgerichte unter Umgehung des Berufungsverfahrens unmittelbar beim Reichsarbeitsgericht in Leipzig eingelegt werden, wenn der Wert des Streitgegenstandes 4000 M übersteigt und wenn der Gegner einwilligt oder der Reichsarbeitsminister die sofortige Entscheidung des Rechtsstreites durch das Reichsarbeitsgericht im Interesse der Beteiligten für notwendig erklärt. Die Erklärung des Gegners oder des Reichsarbeitsministers ist der Revisionschrift beizufügen. Dagegen kann die Sprungrevision nicht wegen grundsätzlicher Bedeutung des Rechtsstreites zugelassen werden. Voraussetzung ist also immer, daß der Wert des Streitgegenstandes 4000 M übersteigt und daß außerdem entweder der Gegner oder der Reichsarbeitsminister einwilligt. Die Sprungrevision ist unzulässig, sobald eine der Parteien Berufung beim

Landesarbeitsgericht eingelegt hat. Hat aber eine der Parteien Sprungrevision eingelegt und ist diese zulässig, so kann nachher die andere Partei keine Berufung mehr einlegen. Die beiden Rechtsmittel schließen also einander aus.

IV.

Die Rechtsbeschwerde.

1. Rechtsbeschwerde gibt es nur gegen Beschlüsse, niemals gegen Urteile. Es kann aber nicht jeder Beschluss mit der Rechtsbeschwerde angefochten werden. So kann man niemals gegen einen Beschluss im Urteilsverfahren Rechtsbeschwerde erheben. Rechtsbeschwerde gibt es nur gegen Beschlüsse der Arbeitsgerichte, die das Verfahren beenden (Beschlussverfahren). Rechtsbeschwerde ist in allen Fällen ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zulässig.

2. Zuständig für die Rechtsbeschwerde ist grundsätzlich das Landesarbeitsgericht. Betrifft aber das Beschwerdeverfahren Unternehmungen oder Verwaltungen, die sich über den Bezirk eines Landes hinaus erstrecken oder die hinsichtlich der dienstlichen Verhältnisse der Arbeitnehmer der Aufsicht des Reiches unterstehen, so ist für die Einlegung der Rechtsbeschwerde das Reichsarbeitsgericht zuständig.

Beispiel: Wenn ein Unternehmen Betriebe in Duisburg und in Königsberg hat, so ist für die Rechtsbeschwerde entweder das Landesarbeitsgericht Duisburg oder das Landesarbeitsgericht Königsberg zuständig. Hat eine Firma aber Betriebe in Frankfurt am Main und in Offenbach, so ist, weil Frankfurt a. M. in Preußen und Offenbach in Hessen liegt, nur das Reichsarbeitsgericht Beschwerdeinstanz. Dieses Verfahren kann an Unzweckmäßigkeit kaum überboten werden, ist aber gesetzlich vorgezeichnet. Bei großen Firmen wird also oft wegen lächerlichen Kleinigkeiten das Reichsarbeitsgericht bemüht werden müssen, z. B. bei sämtlichen Beschwerdefällen der Vereinigten Stahlwerke oder der Fa. Krupp, weil diese Unternehmungen in mehr als einem deutschen Lande Betriebe haben.

3. Die Einlegung der Rechtsbeschwerde kann entweder durch Einreichung einer Beschwerdeschrift beim Beschwerdegericht, d. h. beim Landesarbeitsgericht bzw. beim Reichsarbeitsgericht, oder durch Erklärung zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Arbeitsgerichts, das den angefochtenen Beschluss erlassen hat. Die Rechtsbeschwerdeschrift beträgt 2 Wochen. Die die Rechtsbeschwerde enthaltende Schrift muß angeben, inwieweit die Abänderung des angefochtenen Beschlusses beantragt wird, welche Bestimmungen verletzt sein sollen und worin die Verletzungen bestehen sollen. Auch hierzu ein Beispiel:

Duisburg, den 8. August 1928.

An das Landesarbeitsgericht, Duisburg
Rechtsbeschwerde

In Sachen des Betriebsratsvorsitzenden Jakob Raim, Prozeßbevollmächtigter: Gewerkschaftssekretär Karl Schulz, Duisburg, Antragsteller und Beschwerdeführer,

gegen den Schlossermeister Heinrich Müller, Duisburg, Neustraße 46, Antraggegner und Rechtsbeschwerdegegner,

lege ich gegen den Beschluss des Arbeitsgerichts Duisburg vom 6. August 1928, 2 B 311/28, dem Antragsteller zugestellt am 7. August 1928, Rechtsbeschwerde ein.

Ich beantrage:

Unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses dem erstinstanzlichen Antrage zu entsprechen.

Gründe: Der angefochtene Beschluss beruht auf einer Verletzung des § 35 BGG. Der Vorderrichter hat festgestellt, daß der Antraggegner dem Antragsteller für Arbeitszeit, die notwendigerweise zur Ausübung des Betriebsratsamtes verwandt worden ist, nicht seinen eigenen Durchschnittslohn gezahlt hat, sondern den Durchschnittslohn der Gesamtbelegschaft. Das bedeutet aber für den Antragsteller eine Minderung seiner Gehaltszahlung. Da dies nach § 35 BGG. unzulässig ist, ist die Rechtsbeschwerde begründet.

Man muß nun bei der Einlegung der Rechtsbeschwerde sehr vorsichtig sein. Was zunächst die Beschwerde zur Niederschrift der

Geschäftsstelle des Arbeitsgerichts (also nicht der Beschwerdeinstanz) angeht, so kann jeder Beteiligte in dieser Art die Beschwerde selbst und persönlich einlegen. Eines Vertreters bedarf er hier nicht. Es ist vorgekommen, daß jemand versucht hat, die Beschwerde zur Niederschrift der Geschäftsstelle einzulegen, indem er an die Geschäftsstelle einen Brief geschrieben und in diesem gebeten hat, den Inhalt des Briefes zu Protokoll zu nehmen. Es ist entschieden worden, daß dieses Verfahren unzulässig ist und die Rechtsbeschwerde als nicht erhoben zu gelten hat. Legt man aber, wie es normalerweise geschieht, die Rechtsbeschwerde bei der Beschwerdeinstanz, also beim Landesarbeitsgericht bzw. beim Reichsarbeitsgericht, unter Umgehung der Geschäftsstelle des Arbeitsgerichts, ein, so muß man daran denken, daß vor diesen Instanzen Vertretungszwang herrscht. Diese durch Schriftsatz erhobene Rechtsbeschwerde muß also, wenn sie an das Landesarbeitsgericht geht, durch einen befugten Vertreter oder durch einen Rechtsanwalt, und wenn sie an das Reichsarbeitsgericht geht, unter allen Umständen durch einen Rechtsanwalt eingereicht werden.

4. Wie schon hervorgehoben, kann die Rechtsbeschwerde nur auf Rechtsverletzungen gestützt werden. Sie ist ein der Revision ähnliches Verfahren. Auf falsche Tatsachenfeststellungen kann man sich im Rechtsbeschwerdeverfahren nicht berufen, sondern nur auf die falsche Anwendung und Auslegung einer Rechtsnorm.

5. Die die Rechtsbeschwerde enthaltende Schrift wird den Beteiligten zur Äußerung gestellt. Die Äußerung erfolgt durch Einreichung eines Schriftsatzes beim Beschwerdegericht oder durch Erklärung zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Arbeitsgerichts, das den angefochtenen Beschluss erlassen hat. Geht von einem der Beteiligten die Einlegung nicht rechtzeitig ein, so steht dies dem Fortgang des Verfahrens nicht im Wege. Eine mündliche

Verhandlung pflegt in Rechtsbeschwerdefällen nicht stattzufinden.

6. Die Rechtsbeschwerde kann jederzeit in der vorgeschriebenen Form zurückgenommen werden. Im Falle der Zurücknahme stellt der Vorsitzende das

Verfahren ein. Er gibt hiervon den Beteiligten Kenntnis, soweit ihnen die Rechtsbeschwerde zugestellt worden ist.

7. Ist die Rechtsbeschwerde nicht in der gesetzlichen Form oder Frist eingelegt, so verwirft sie der Vorsitzende des Beschwerdegerichts als unzulässig. Der Beschluss ist endgültig; er ist dem Beschwerdeführer zuzustellen. Ist sie aus anderen Gründen unzulässig, so wird sie durch Beschluss der Kammer des Landesarbeitsgerichts bzw. des Senats des Reichsarbeitsgerichts als unzulässig verworfen. Ist sie zulässig, so hat die Kammer bzw. der Senat zur Hauptsache zu entscheiden. Die Entscheidung erfolgt durch Beschluss. Eine Zurückverweisung an das Arbeitsgericht ist nicht zulässig. Der Beschluss ist endgültig. Der Beschluss nebst Gründen ist von dem Vorsitzenden zu unterschreiben und den Beteiligten zuzustellen.

V.

Die Revisionsbeschwerde.

Die Revisionsbeschwerde ist bereits oben erwähnt worden. Die Revisionsbeschwerde ist einmal zu unterscheiden von der Rechtsbeschwerde und dann aber auch von der Revision. Revisionsbeschwerde gibt es nur in einem Fall: Wenn eine Berufung durch Beschluss des Vorsitzenden des Landesarbeitsgerichts als unzulässig verworfen ist, so kann man hiergegen beim Reichsarbeitsgericht durch einen Rechtsanwalt Revisionsbeschwerde einlegen lassen. Voraussetzung für die Zulässigkeit der Revisionsbeschwerde ist, daß, wenn die Berufung nicht durch Beschluss, sondern durch Urteil verworfen worden wäre, die Revision zulässig wäre. Deshalb gibt es z. B. bei Kündigungseinspruchsklagen niemals Revisionsbeschwerde. Die Entscheidung über die Revisionsbeschwerde wird vom Senat des Reichsarbeitsgerichts getroffen. Dieser ist dann nur von den drei hauptamtlichen Richtern besetzt; die ehrenamtlichen Reichsarbeitsrichter wirken hier leider nicht mit.

* * *

Wer in diese Materie tiefer eindringen will, muß auf die entsprechende Literatur verwiesen werden. Als Literatur kommen zur



Geier

Nach der Schicht

nächst die bekannten Kommentare zum Arbeitsgerichtsgesetz in Frage. Ferner: Friedrich Stein, „Grundriß des Zivilprozessrechtes und des Konkursrechtes“, Verlag von J. E. B. Mohr, Tübingen. Besonders ist zu nennen: Schaeffer-Wefels, „Zivilprozessordnung“, Verlag von E. B. Hirschfeld, Leipzig. Dieses letzte Buch wird in bezug auf das arbeitsgerichtliche Verfahren ersetzt durch:

Schaeffer-Scheerbart-Herschel, „Arbeitsrecht“, 7. bis 14. Auflage, im gleichen Verlage. Endlich finden sich Hinweise und insbesondere wertvolle Formularvordrucke in dem Buche: Pisk-Weigert, „Die Praxis des Arbeitsrechts“, Verlag von Reimar Hobbing, Berlin.

W. Herschel.

Berufsfrankheiten in Emaillierwerken

Durch Verordnung der Reichsregierung kann laut § 547 der Reichsverf.-Ordnung die Unfallversicherung auf bestimmte Berufsfrankheiten ausgedehnt werden. Dies ist für die gesamte Arbeiterschaft, besonders für die in den im ganzen Reichsgebiet nur vier oder fünf Groß-Tank-Emaillierwerken von sehr großer Bedeutung. Diese nach dem Kriege erst richtig in die Erscheinung tretenden Werke liefern ihre Ware ausschließlich nur an Brauereien, wo die veralteten Holzfässer mit emaillierten Eisenfässern vertauscht werden.

In diesen Betrieben werden die drei Hauptarbeiterkategorien schon seit zwei Jahren von Krankheiten verfolgt, die durch die noch junge Besetzung der Posten noch nicht voll zum Ausbruch gekommen ist, nämlich: 1. die Autogenschweißer, 2. die Sandstrahler, 3. die Emailaufträger.

Diese Arbeiten werden hauptsächlich in den geschlossenen Gefäßen, welche nur ein Mannloch und ein paar kleine Armaturlöcher haben, ausgeführt.

Da wäre zuerst das Autogenschweißen. Der Kollege sitzt bei einer Blechstärke von 10 Millimeter mit Schweißbrenner Nr. 6, der eine Hitze im Regal von über 10 000 Grad erzeugt und zieht ruhig seine Bahnen. Nach einer halben Stunde tritt trotz Ventilation der Schweiß aus allen Poren. Die Brillengläser bedunsten, und der Kollege muß seine Augen, den wichtigsten Körperteil seiner Arbeitskraft, doppelt anstrengen. Ist an und für sich die Witterung noch warm, so wird die Luft im Gefäß drückend, daß man meint, Kopf und Brust schwellten an.

Was ergibt sich daraus? Das Einatmen der heißen Luft, gemischt mit dem verbrannten Acetylen gas, erzeugt eine Zersetzung des

ganzen Körpers, vornehmlich des Nervensystems, der Lunge und der Verdauungsorgane, so daß, mit einem Wort gesagt, eine Erschlaffung des ganzen Körpers, trotz wenig körperlicher Anstrengung, eintritt. Dazu kommt noch, daß, trotzdem Schutzbrillen getragen werden, die Augen sehr viel leiden.

Dem Kollegen im Sandstrahlen geht es nicht besser. Bei der Arbeit im Gefäß ist er von Staubwolken umgeben. Er trägt zwar eine Art Taucherhelm und bekommt künstliche Luft zugeführt, auch ist Ventilation zum Abjaugen des Sandstaubes vorhanden, aber der feine Sandstaub dringt durch die kleinste Öffnung, und so kommt es vor, daß, wenn man beim Frühstück neben einem solchen Kollegen sitzt, man den Sand zwischen seinen Zähnen knirschen hört. Hier sind Hals, Lunge und Verdauungsorgane in Gefahr, was auch die vielen Krankheiten bei den betreffenden Kollegen beweisen.

Auch wäre noch auf die Kollegen aufmerksam zu machen, die die Emaille mittels Gebläse auf die reingestrahnten Gefäße auftragen. Trotzdem dieselben einen Atemschutz um Nase und Mund tragen, dringt der sich aus verschiedenen chemischen Bestandteilen zusammensetzende Emaillestaub durch und setzt sich in Hals und Lunge fest. Dieser Umstand verursacht auch des öfteren Krankheiten.

Es wäre wünschenswert, wenn der Reichswirtschaftsrat vorstehende Ausführungen zum Ausgangspunkt bei eventuellen Verhandlungen im Reichswirtschaftsministerium benutzen und auf die Gefahren der Berufsfrankheiten in diesem neuen Industriezweige aufmerksam machen würde.

Jos. Herzog, Eschweiler.

Die Entwicklung des gesetzlichen Arbeiterschutzes

II.

Das Programm sah folgende Punkte vor: Regelung der Arbeit in den Bergwerken, der Sonntagsarbeit, der Kinderarbeit, der Arbeit der jungen Leute, der weiblichen Personen, sowie endlich die Ausführung der vereinbarten Bestimmungen. So wenig das Ergebnis der Beratungen, das nur in Wünschen und Beschlüssen seinen Niederschlag fand, nach der positiven praktischen Seite befriedigen konnte, der große moralische Wert dieser Tagung, welche die Arbeiterfrage vor der ganzen Welt aufrollte, kann nicht bestritten werden.

So hub also unter einem sozial gesinnten Monarchen und Minister Berlepsch jene sozial-fortschrittliche Epoche an, die man als Ära Berlepsch bezeichnete. Die erste gesetzgeberische Frucht der neuen Ära war die Einführung der Gewerbegerichte am 29. Juli 1890, dann im folgenden Jahre die Novelle zur Gewerbeordnung, welche als Grundlage der heutigen Arbeiterschutzesgebung im Deutschen Reich anzusprechen ist und bedeutende Fortschritte auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes brachte, die in den folgenden Jahren noch in mancher Hinsicht ergänzt wurden. Trotzdem der Arbeiterschutz wie überhaupt die ganze Sozialpolitik mehr das Gepräge bloßer Fürsorge trug, war die Entwicklung den Unternehmern ein Dorn im Auge. Gleich nach des Kaisers Bemerkung von dem „Anspruch auf Gleichberechtigung der Arbeiter“ im Jahre 1889 hatte Bueß, der Generalsekretär des Zentralverbandes der Industriellen, erklärt die Arbeitgeber würden sich niemals bereit finden, mit Vertretern von Arbeiterorganisationen oder sonstigen außerhalb stehenden Leuten auf dem Fuße der Gleichberechtigung zu verhandeln. In die gleichen Kerbe schlug auch der als sozialgesinnt gewertete Alfred Krupp, besonders aber Freiherr von Stumm. Der stete Hinweis dieser Kreise, daß es fruchtlos sei, mit Hilfe sozialpolitischer Vergünstigungen die Arbeiter von der Sozialdemokratie zu reißen, hatte endlich den gewünschten Erfolg. Der Kaiser erlag diesem Einfluß und Berlepsch wurde verabschiedet. „Daß wir endlich den Herrn von Berlepsch klein bekommen haben, hat mich mit Befriedigung erfüllt“ so schrieb Bueß, der Generalsekretär des Zentralverbandes der deutschen Industriellen, am 7. Juli 1896 an den Reichsrat von Heßler-Ausberg. Erfreulicherweise war indes der soziale Gedanke schon von solcher Kraft, daß die Gegner des Arbeiterschutzes seine Entwicklung nicht lange aufzuhalten ver-

mochten. Auf die sozialreaktionäre Ära Stumm folgte die anfänglich mit berechtigtem Mißtrauen der sozialreformerisch eingestellten Kreise aufgenommene Ära Posadowsky. Unter ihm kam es 1900 zu einer völligen Neugestaltung der Gewerbeordnung mit bedeutenden Erweiterungen, und 1903 zu einem neuen Kinderschutzgesetz, durch welches die Kinderarbeit für einige Gewerbe ganz untersagt, in den übrigen Gewerben auf die mindestens zwölfjährigen fremden und zehnjährigen eigenen beschränkt, die Nachtarbeit verboten und die Arbeitsdauer verkürzt wurde. In den folgenden Jahren bis zum Kriegsausbruch wurden die bestehenden Schutzbestimmungen weiter ausgebaut und neue geschaffen.

Wenn man den Motiven des Arbeiterschutzes und besonders des neuzeitlichen Arbeiterschutzes nachgeht, so ist deutlich erkennbar, daß zunächst durchaus nicht die Sorge um den Arbeiter dabei leitend war, sondern staatsegoistische, militärische Beweggründe. Später, insbesondere unter Bismarck, spielten innenpolitische Gründe, vor allem der Gedanke, dem bedrückten Arbeiter durch staatliche Fürsorge den Staat lieb und wert zu machen und ihn dadurch von der Sozialdemokratie zu reißen, sicherlich eine ebenso große Rolle wie die Rücksicht auf den Arbeiter selbst. Dadurch erklärt sich auch das langsame Tempo in der Entwicklung des Arbeiterschutzes, ebenso auch die ängstliche Sorgfalt, mit der man bestrebt war, nur Wohltaten, aber keine Rechte zu gewähren.

Weiterhin bietet ein solcher Rückblick auch Gelegenheit, die Hemmungen des Arbeiterschutzes kennen zu lernen. Dabei stoßen wir auf die gleichen Gegenkräfte, wie sie mehr oder weniger auch noch heute zu konstatieren sind. Eters hat das deutsche Unternehmertum sich als Gegner des Arbeiterschutzes erwiesen. Daneben war es die übertriebene Rücksichtnahme des Staates auf die Beslange der Wirtschaft, welche die Sorge für den arbeitenden Menschen hintanhalt. Wichtig ist auch die Feststellung, daß die falsche Taktik der Sozialdemokratie, ihr Kampf gegen den Staat und ihre übertriebenen agitatorischen Forderungen, ihre Alles- oder Nichts-politik nicht nur starke hemmende Gegenkräfte auslöste, sondern auch die Entwicklung selbst hemmte. Wenn auch die sozialistische, nur agitatorisch eingestellte Bewegung manche Anregungen sozialpolitischer Art gab, so hat das große Werk der Sozialpolitik doch seine positivste Förderung durch christliche Sozialreformer erfahren.

Das soll und muß uns Anlaß sein, mit besonderem Eifer an seiner Weiterführung und Vervollkommnung zu wirken.

III. Der heutige Arbeiterschutz.

Nach diesem geschichtlichen Rückblick wollen wir versuchen, einen Einblick in das umfangreiche Gebiet des heutigen Arbeiterschutzes zu gewinnen. Wie ungemein reichhaltig inzwischen die Arbeiterschutzgesetzgebung geworden ist, wie zerstreut aber auch die Materie gesetzgeberisch behandelt wurde, beweist die Tatsache, daß außer der Gewerbeordnung noch folgende gesetzgeberische Maßnahmen auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes vorliegen.

1. das Koalitionsrecht (§ 159 der Reichsverfassung);
2. das Kinderchutzgesetz vom 30. 3. 1903;
3. das Hausarbeitsgesetz vom 20. 11. 1911;
4. die Sozialversicherung;
5. das Gesetz über Wochenhilfe;
6. das Gesetz zum Schutz der Schwangeren;
7. das Stellenvermittlungsgesetz;
8. die Arbeitslosenversicherung und Arbeitsvermittlung vom 16. 7. 1926;
9. die Verordnung über Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten;
10. das Lohnbeschlagnahmengesetz;
11. das Arbeitsgerichtsgesetz vom 23. 12. 1926;
12. die verschiedenen Verordnungen über die Arbeitszeit;
13. die Verordnung über die Tarifverträge vom 23. 12. 1918;
14. das Betriebsrätegesetz vom 4. 2. 1920;
15. das Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 12. 1. 1923;
16. die Verordnung über das Schlichtungswesen v. 30. 10. 1923;
17. das Haftpflichtgesetz vom 7. 6. 1871.

Alle diese Gesetze und Verordnungen beziehen sich auf das Gebiet des Arbeiterschutzes. Bei einer solchen Reichhaltigkeit, die dabei noch keinen Anspruch auf erschöpfende Darstellung machen kann, ist nur eine kurzgedrängte auszugswiese Uebersicht möglich.

In der Gewerbeordnung ist der Arbeiterschutz in fünffacher Weise gegliedert:

1. Der Aufnahmechutz, wonach zu schützende Personen entweder überhaupt nicht oder zu gewissen Arbeiten oder Betrieben nicht oder nur bedingt zugelassen werden dürfen.

Ich weise da zum Beispiel hin auf das Verbot der Arbeit von Kindern unter 13 Jahren und über 13 Jahre nur, wenn sie nicht mehr zum Schulbesuch verpflichtet sind (§ 135), ferner darauf, daß die Befugnis zum Halten und zur Anleitung von Lehrlingen von bestimmten Voraussetzungen hinsichtlich der Person des Lehrherrn oder des Betriebes abhängig ist (§ 126 ff.).

2. Der Vertragschutz, der sich auf Abschluß, Erfüllung und Auflösung des Arbeitsvertrages bezieht. Hier stellt zunächst § 105 das Recht zum freien Arbeitsvertragsabschluß heraus. Bezüglich der Abfassung des Arbeitsvertrages bestehen in bezug auf die in Fabriken mit in der Regel mindestens 20 Arbeitern zu erlassenden Arbeitsordnungen (§ 134 a—h) und in bezug auf die Lehrverträge (§ 126b) bestimmte Vorschriften. Die Vertragserfüllung wird angestrebt durch den § 121, der Gesellen und Gehilfen zur Befolgung der Anordnungen der Arbeitgeber in bezug auf übertragene Arbeiten, außer häuslichen Diensten verpflichtet. Zur Sicherung der Vertragserfüllung kann der Unternehmer einen Teil des Lohnes bis zum Höchstbetrag eines durchschnittlichen Wochenverdienstes einbehalten (§ 119a). Uebrigens ist die Leistungspflicht für Arbeiter und Arbeitnehmer auch im § 611 Abs. 1 des B.G.B. festgelegt. Bei Vertragsbruch besteht meistens für Betriebe unter 20 Arbeitern ein bestimmtes Forderungsrecht im Höchstbetrage einer Wohndauer des ortsüblichen Tagelohnes ohne Nachweis des Schadens für beide Teile (§ 124b). Die Auflösung des Arbeitsverhältnisses kann nur unter beiderseits gleichen Kündigungsfristen erfolgen, mangels Vereinbarung gilt eine 14tägige Frist. (§ 122.) Kündigungslose Entlassung und Abbruch des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung ist nur unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt. (§ 123 und 124.) Bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses können die Arbeiter ein Zeugnis über Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses fordern, das nur auf Wunsch über Führung und Leistung ausgedehnt werden, aber nicht mit besonderen, den Arbeiter schädigenden Merkmalen versehen werden darf. (§ 113.)

3. Der Verwendungschutz, wodurch Beschäftigungsart und Dauer bestimmter Arbeitergruppen geregelt wird.

Hier sind zu nennen die Bestimmungen über den sogenannten sanitären Arbeitstag. So räumt § 120e dem Bundesrat das Recht ein, besondere Bestimmungen über Arbeitspausen und Arbeitsdauer besonders gefährdeter Arbeitergruppen zu erlassen. Das ist ja auch vielfach geschehen, so für die Arbeiter aus den Bleifarben- und Bleizuckerfabriken, Akkumulatorkerken, auch für die Arbeiter in der Schwereisenindustrie. Ueber die weitere gesetzliche Regelung unter-

richtet die Broschüre unseres Kollegen Kreil, die in den „Büchern der Arbeit“ erschienen ist.

4. Der Betriebseinrichtungsschutz. Hier legt die Gewerbeordnung dem Unternehmer die Verpflichtung auf, die Arbeitsräume, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten und den Betrieb so zu regeln, daß die Arbeiter nach Möglichkeit gegen Gefahren für Leben und Gesundheit und auch für Anstand und Sittlichkeit geschützt sind. In dieser Richtung stellen die §§ 120 a—f eine Reihe von wichtigen Regeln auf. So hat der Unternehmer für genügendes Licht, ausreichenden Luftraum (mindestens 15 Kubikmeter pro Arbeiter) und Luftwechsel, für Beseitigung des Staubes, von Dünsten und Dämpfen und entstehender Abfälle zu sorgen. Auch ist für genügenden Maschinenschutz und Maßnahmen zur Herabminderung von Gefahren, die aus Fabrikbränden entstehen, Sorge zu tragen. Sodann werden zur Sicherung des Anstandes und der guten Sitten bestimmte Maßnahmen verlangt, so nach Möglichkeit bei der Arbeit Trennung der Geschlechter, ausreichende und nach Geschlechtern getrennte Ankleide-, Waschräume und Bedürfnisanstalten.

Diese Vorschriften binden aber den Unternehmer nicht unbegrenzt. Er muß zwar alles zum Schutze der Arbeiter tun, was die Natur des Betriebes gebietet. Er braucht indes nur soweit zu gehen, als es die Wirtschaftlichkeit des Betriebes zuläßt. Die Bestimmungen der Gewerbeordnung geben also nur einen allgemeinen Rahmen der dem Unternehmer obliegenden Pflichten. Der Erlaß genauer Einzelbestimmungen war bei dem Umfang der Materie und ihrer verständigen Entwicklung nicht möglich. Es wurde deshalb den Gewerbeaufsichtsbeamten und Polizeibehörden die Ermächtigung übertragen, im Wege der Verfügung für einzelne Betriebe die erforderlichen Schutzmaßnahmen anzuordnen. Wenn der Gewerbeaufsichtsbeamte bei Besichtigung eines Betriebes feststellt, daß der Unternehmer seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist und nicht nachkommen will, so stellt er ihm eine polizeiliche Verfügung zu, die die Durchführung der Maßnahme in bestimmter Frist verlangt. Gegen diese Verfügung steht dem Gewerbeunternehmer binnen zwei Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde und gegen deren Entscheidung binnen 4 Wochen an die oberste Landesbehörde (Münster) zu. Diese entscheidet endgültig. Auch die Unfallberufsgenossenschaft kann Beschwerde gegen eine solche Verfügung erheben, falls die geforderten Maßnahmen gegen die Unfallverhütungsvorschriften verstoßen. Auch auf Grund solcher Anordnungen zum Schutze der Arbeiter, welche die Regierung mit Zustimmung des Reichsrats für bestimmte Arbeitergruppen und Betriebsanlagen erläßt, sind Polizeiverordnungen möglich. Bei einem Verstoß hiergegen macht sich der Unternehmer ohne polizeiliche Verfügung strafbar.

Unabhängig von dieser Regelung des Arbeiterschutzes ist diejenige der Unfallberufsgenossenschaften, welche zur Verhütung von Unfällen besondere Vorschriften zu erlassen haben, zu deren Ueberwachung sie besondere technische Aufsichtsbeamte einzustellen haben, denen die Kontrolle der Betriebe obliegt. Bei Verstößen gegen diese Vorschriften können über Arbeitgeber und auch Arbeiter Ordnungsstrafen verhängt werden, die im ersten Falle der Genossenschaftsvorstand, in letzterem Falle das Versicherungsamt festsetzt. Einen Zwang zur Befolgung der Unfallverhütungsvorschriften kann indes die Genossenschaft nicht ausüben. Sie muß dann die Hilfe der staatlichen Arbeiterschutzorgane erbitten. Es muß zugegeben werden, daß auf dem Gebiete des Betriebseinrichtungsschutzes zweifellos in den letzten Jahren Fortschritte erzielt wurden. Insbesondere die Mühsamkeit zur Herabminderung der Betriebsgefahren ist erfreulich. Viele Mittel werden in den Dienst dieses guten Zweckes gestellt. An Stelle der in der Regel nie gelesenen Unfallverhütungsvorschriften ist das warnende Bild, die Satz- und Lichtwarnung getreten. Manche Werke haben eigene Unfallverhütungingenieure. Eine ebenso wichtige wie dankbare Aufgabe haben auch hier die Betriebsräte, deren gesetzliche Pflicht es ja ist, auf die Bekämpfung der Unfall- und Gesundheitsgefahren zu achten, auf die Durchführung der gewerbepolizeilichen und Unfallverhütungsvorschriften zu achten und die Gewerbeaufsicht, die Polizei, die Berufsgenossenschaft oder den Dampfkesselüberwachungsverein durch Anregungen, Beratung und Auskunft zu unterstützen.

M. Föcher.

Harflöter und Bronzeschweißer

unverheiratet, zum Harflöten von dünnwandigen Rohren mit Lötpistole. für so'ort gesucht.

Gewerkschaft Reckhammer

Aplerbeck i. W.

Der Hammer

Jugendschrift des Christlichen Metallarbeiterverbandes Deutschlands

Nummer 20

Duisburg, 6. Oktober 1928

9. Jahrgang

Unsere Verbandsgeneralversammlung und Jugendfragen

Unsere Generalversammlung in Saarbrücken hat sich, wie auch ihre Vorgängerinnen, mit den Fragen und Interessen der Jugend beschäftigt. Es ist ein Beweis für das große Interesse des Verbandes für die Jugend, daß gewissermaßen am Anfang der Generalversammlung eine imposante, glänzende Jugendkundgebung stand, in der auch der greise Führer unseres Verbandes, Koll. Wieber, zur Jugend sprach. Daneben behandelte Kollege Kreil in seiner Stellungnahme zum Arbeitsschutzgesetz auch die Wünsche und Forderungen der Jugend. Im Anschluß an dieses Referat nahm sodann unser Verbandsjugendleiter, Kollege Föcher, Gelegenheit, für die Interessen der Jugend eine Lanze zu brechen. Wir geben im nachfolgenden diese Ausführungen wieder:

„Es ist ein erfreulicher Beweis für das große Verständnis, welches unser Christlicher Metallarbeiterverband der Jugend und der Jugendarbeit entgegenbringt, daß heute keine Verbandsgeneralversammlung mehr denkbar ist, in der nicht diese höchste Instanz des Verbandes ausführlich auch Stellung nimmt zu den brennenden Fragen, welche jeweils besonders die Jugend bewegen.

Als wir das zuletzt auf unserer Verbandsgeneralversammlung in Osnabrück im Jahre 1925 taten, waren wir gezwungen, neben der Darlegung mancher Mißstände im Lehrlingswesen auf die große Zersplitterung des gesetzlichen Jugendschutzes und Jugendrechts hinzuweisen und außer einem weiteren Ausbau auch eine stärkere Zusammenfassung und damit eine bessere Uebersichtlichkeit zu fordern.

Inbesondere forderten wir 1925 eine Vereinheitlichung der gesetzlichen Regelung des Lehrlingsrechts und in einer besonderen Entschliebung die „Schaffung eines Gesetzes, welches sich mit der Regelung des gesamten gewerblichen und industriellen Lehrlingswesens und der Ausbildung der jungen Arbeiter befaßt“.

Unsere damals aufgestellten Forderungen scheint die neuere Gesetzgebung entgegenzukommen. So befaßt sich das schon seit längerer Zeit zur Debatte und Beratung stehende Arbeitsschutzgesetz auch mit den wichtigen Fragen des Jugendschutzes, während die Regelung des Lehrlingsrechts und der Berufsausbildung durch das Berufsausbildungsgesetz erfolgen soll, dessen Entwurf ebenfalls vorliegt und zur Debatte steht. Die Frage der Berufsberatung hat im Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung bereits gesetzliche Festlegung gefunden.

So sehr wir an sich den auf Neufassung, Ausbau und Vereinheitlichung des Jugendrechts und Jugendschutzes stärker hingeworfenen Zug der Gesetzgebungsmaschine begrüßen, so wenig vermag uns die geplante Regelung in allem zu befriedigen. So haben wir bereits gemeinsam mit den übrigen Verbänden des DGB. und im Reichsjugendausschuß der christlichen Gewerkschaften sowohl zum Arbeitsschutzgesetz wie auch zum Berufsausbildungsgesetz eingehend Stellung genommen und eine Reihe von Änderungsanschlüssen aufgestellt. Auf alle unsere Wünsche und Forderungen

wollen wir an dieser Stelle nicht eingehen, sondern uns auf eine Auslese beschränken.

a) Arbeitsschutzgesetz.

Zunächst seien eine Reihe von Mängeln aufgezeigt, welche auch dem neuen Entwurf des Arbeitsschutzgesetzes trotz aller Beschwerden und Anregungen unsererseits noch anhaften.

Arbeitsdauer.

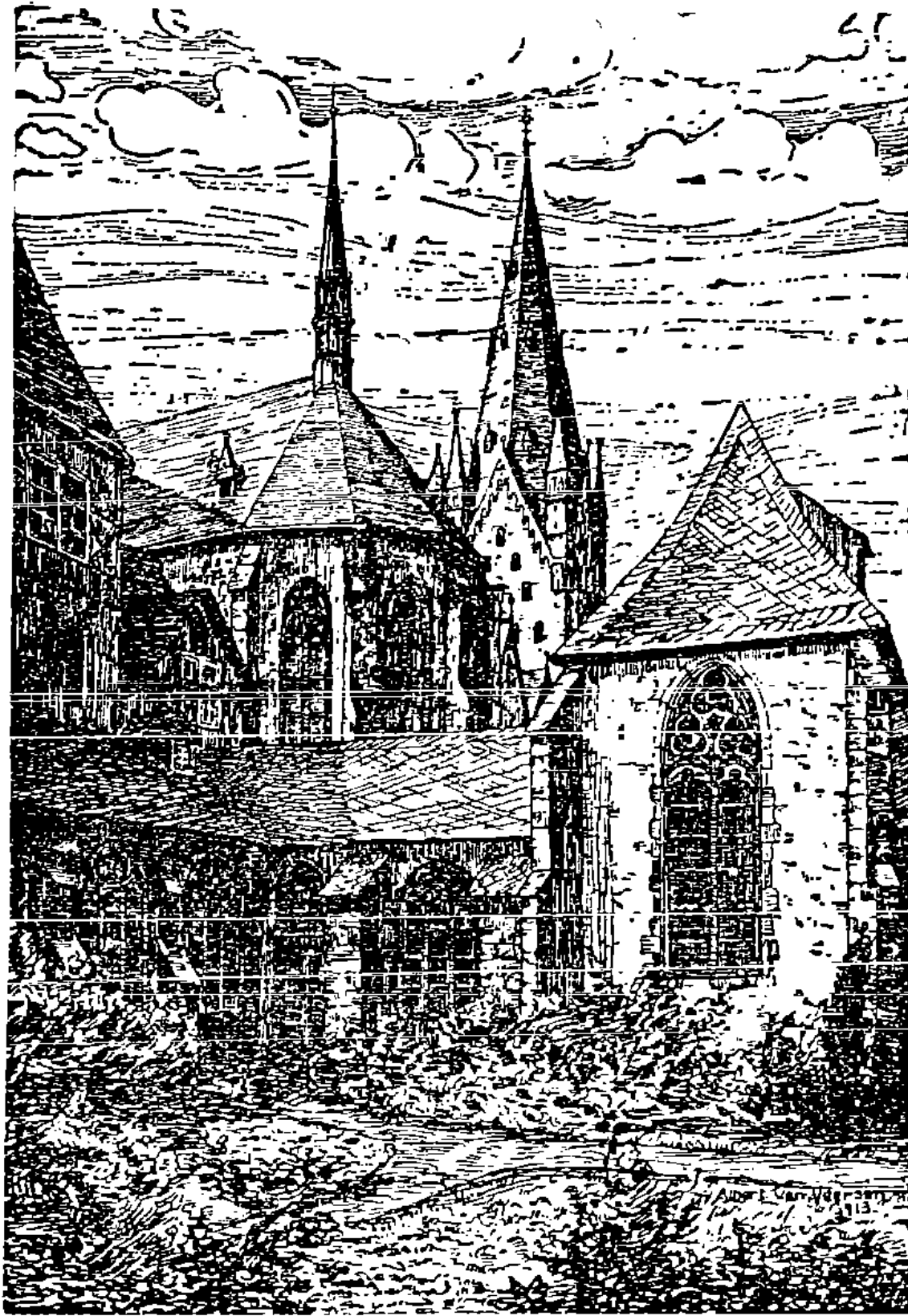
So soll nach dem Entwurf die Höchstdauer der Wochenarbeitszeit für die Jugendlichen von 16 bis 18 Jahren einschl. etwaiger Sonntagsarbeit und der zum Besuch der Berufs- bzw. Fortbildungsschule benötigten Zeit 58 Stunden betragen dürfen, so daß hier fast die gleiche Arbeitszeit festgelegt ist, wie bei den erwachsenen Arbeitern. Das nimmt sich bei einem Gesetzkapitel, welches die Ueberschrift trägt: „Erhöhter Schutz für jugendliche und weibliche Arbeitnehmer“, sehr eigentümlich aus. Wir müssen hier auf unserer Forderung beharren und verlangen für alle Jugendlichen bis zu 18 Jahren eine Wochenarbeitszeit, deren Höchstdauer einschließlich des Berufsschulunterrichts nicht über 48 Stunden hinausgehen darf. Diese Berufsschulzeit muß also auch als Arbeitszeit gewertet und bezahlt werden.

Sodann sind wir nicht davon erbaut, daß nach dem Entwurf immer noch

die Nachtarbeit

noch für die jungen Menschen von 14 bis 18 Jahren in den Walz- und Hammerwerken für Eisen und Stahl zugelassen ist, wenn es sich „um ununterbrochene Arbeiten“ handelt „oder soweit das Gemeinwohl, insbesondere die Rücksicht auf die Heranbildung eines geeigneten Nachwuchses die Zulassung dringend erfordert“. Die Zulassung soll durch den Reichsarbeitsminister erfolgen, dessen Bestimmungen der Zustimmung des Reichsrats bedürfen.

Wir sind nicht der Ansicht, daß die hier erwähnten Gründe für die Gestattung der Nachtarbeit der jungen Menschen besonders glücklich gewählt und durchschlagend sind. Auch ein ununterbrochener Betrieb kann aufrecht erhalten werden, wenn man die Jugend bis zu 18 Jahren nur in der Tagschicht arbeiten läßt. Das läßt sich bei gutem Willen sicher besonders dann einrichten, wenn man wirklich die Heranbildung eines geeigneten Nachwuchses, nicht aber schon erhebliche Vorteile aus der Arbeit der jungen Menschen im Auge hat. Zudem sind die Bestimmungen zum Teil recht dehnbar. Was heißt Rücksicht auf das „Gemeinwohl“? Auch daß diese Zulassungen nur durch den Reichsarbeitsminister ausgesprochen werden dürfen und daß dessen Bestimmungen von der Zustimmung des Reichsrats abhängig sein sollen, bietet uns keine ausreichende Gewähr dafür, daß diese vorgesehenen Ausnahmen nicht zum Mißbrauch der jungen Menschen werden können. Die gesundheitliche Gefährdung der noch nicht körperlich entwickelten jungen Menschen durch die Nachtarbeit ist so groß, daß ein gänzlich Verbot dieser Nachtarbeit eine weit größere Rücksichtnahme auf das Gemeinwohl und das Heranziehen eines geeigneten Arbeiternachwuchses bedeutet, als die Gestattung solcher Ausnahmen, die übrigens auch einem internationalen Abkommen widersprechen.



Dom zu Paderborn mit Kreuzgang

Merke dir!

Wer plötzlich als einzelner unter Fremde geworfen wird, wo er durch eigene Kraft die Berechtigung zu leben sich alle Tage erkämpfen muß, der erst erkennt den Segen der heiligen Kreise, die um jeden einzelnen Menschen Tausende der Mitlebenden bilden, die Familie, seine Arbeitsgenossen, sein Volkstamm, sein Staat. Ob er in der Fremde verliere oder gewinne, er wird ein anderer. Ist er ein Schwächling, so wird er die eigene Art den fremden Gewaltigen opfern, in deren Vannkreis er getreten ist, hat er Stoff zu einem Manne, jetzt wird er einer. Doppelt teuer werden seiner Seele die Güter, in deren Besitz er aufgewachsen war.

Gustav Freytag.

Aus der Jugend für die Jugend

Ein Tag aus meiner Arbeit.

Unser Betrieb ist nicht groß, aber doch reich an Abwechslung, befaßt er sich doch mit der Herstellung von Solinger Stahlwaren, besonders Manufakturinstrumenten. Dies ist ein vielgestaltiger Beruf. Morgens um 7 Uhr beginnt die Arbeitszeit. Mit einem freundlichen „Guten Morgen“ grüßen einen die Arbeitskollegen. Aber immer ist dies nicht der Fall, besonders wenn Wahl, Streik und Lohnverhandlungen bevorstehen, dann sind wir ja immer bei den Sozialisten die Blizableiter. Aber bald läßt auch dieser Sturm nach, besonders wenn sie einsehen mußten, daß sie mit Kampfmaßnahmen nichts erreichen konnten. Nachdem wir uns umgekleidet haben, gehts an die Arbeit: die Werkzeuge werden hervorgeholt. Meistens sind es Feilen. Auch die Maschinen, die wir benötigen, sind im selben Raume, da hat man denn alles gleich zur Hand.

Wir bearbeiten die Stahlwaren bis sie fertig sind. Nehmen wir mal eine Nagelzange heraus. Nachdem die Form geschlagen ist, wird sie geätzt. Dies besorgen die Lehrlinge im ersten Jahre, darauf wird sie gefeilt und gehärtet. Danach bekommt der Schleifer und Vernickler sie in Arbeit. Vom Vernickler bekommen wir sie wieder, und machen sie dann fertig zum Gebrauch. Dies ist alles schnell geschrieben; es vergehen aber doch einige Tage bis mal zehn Duzend fertig sind. Mancher Laie, der die Sachen kauft, weiß nicht, wieviel Schweißtropfen daran hängen und durch wieviel Hände sie gegangen sind, bis der Käufer sie in die Hände bekommt. Um 9 Uhr haben wir 10 Minuten Frühstückspause; die Mittagspause beträgt 1 1/2 Stunden, und dann geht es durch bis 6.15 Uhr. Nachdem es Feierabend geläutet hat, wird Feile und Arbeitsstück hingelegt, um am nächsten Tage mit neuer Kraft und neuem Mut wieder anzufangen.

Hermann Eichel, Solingen.

Die Jungen und die Alten im Verband.

Viele unserer Freunde aus der Jugendbewegung werden es sicher begrüßen, daß mal eine Aussprache zwischen jung und alt in unserem Verbandsorgan herbeigeführt worden ist. Zur Austragung mancher Spannungen, wie sie noch hier und da bestehen, kann sie wirklich dienlich sein. Kollege Stevens hat es verstanden, offen und ehrlich seine Gedanken zum Ausdruck zu bringen.

In heutiger Zeit gibt es manchen, der nur über unsere Jugend kritisiert. Ich möchte allen denen, die an unserer Jugend Kritik üben wollen, zurufen: Helft und arbeitet alle mit, daß wir eine Jugendbewegung schaffen, wie sie sein mußte, denn nur der kann Kritik üben, der selber praktisch mitarbeitet in der Jugendbewegung. Wir müssen heute immer wieder

feststellen, daß manche unserer alten Kollegen viel zu wenig Interesse zeigen gegenüber unserer Jugendbewegung; gerade in jetziger Zeit wo viele falsche Jugendführer innerhalb der Jugend ihre Arbeit entfalten, sei es auf der Arbeitsstelle oder im öffentlichen Leben. In der Nachkriegszeit sind manche Jugendführer aufgetaucht, die durch Wort und Schrift unsere Jugend an sich ziehen wollen, um diese als Ausbeutungsobjekt für ihre Sache zu gewinnen. Darum ist es unbedingt notwendig, daß die alten Kollegen ihr Augenmerk richten auf unsere Jugend und sie unterstützen damit sie nicht in falsche Bahnen gerate. Deshalb möchte ich unsere alten Kollegen bitten, dafür Sorge zu tragen, daß nicht falsche Grundsätze und Ideen unsere christliche Jugend durchfluten, sondern daß unsere christliche Weltanschauung in der Gewerkschaftsbewegung und insbesondere in der Jugendbewegung unser Leitmotiv sei und bleibe. Dafür wollen wir streben und kämpfen, Seite an Seite — die Alten und wir Jungen.

H. Thiemann, Hagen.

Erklärungen wirtschaftlicher Ausdrücke.

Wenn ihr den wirtschaftlichen Teil der Tageszeitungen lest, dann seid ihr gewiß schon auf manchen Ausdruck gestoßen, der euch unverständlich war. Und dann habt ihr vielleicht verdrossen die Zeitung beiseite gelegt oder erklärt, das wirtschaftliche „Zeug“ nicht mehr zu lesen. Das soll nicht sein. Ihr sollt die gebrauchten Fremdwörter verstehen lernen. Darum wollen wir in nachfolgenden Zeilen und in späteren Fortsetzungen diese Ausdrücke euch kurz zu erklären versuchen.

AGIO (sprich äschio): Das Wort entstammt dem italienischen aggio und bedeutet Aufgeld. Es wird damit der Betrag bezeichnet, um den eine Geldsorte oder ein Wertpapier höher bezahlt wird als sein Nennwert.

CIF (Abkürzung der englischen Wörter cost insurance freight) = Kosten, Versicherung, Fracht. Der Absender der Ware trägt alle Kosten bis zum Wohnort des Empfängers.

FOB (Abkürzung der englischen Wörter free on board) = frei an Bord. Die Ware wird also frei nur bis an Bord des Transportschiffes geliefert. Alle weiteren Kosten muß der Empfänger tragen.

INSOLVENZ: Das Wort stammt aus dem Lateinischen solvere = lösen, insolvere = nicht lösen. Ich kann mich aus meinen Verpflichtungen nicht mehr lösen. Ich bin also zahlungsunfähig. In der Statistik der Insolvenzen wird nun aber noch ein weiteres Fremdwort gebraucht, und zwar das Wort:

KONKURS. Dieses, wie auch das Wort Konkurrenz stammen von dem lateinischen Wort concurrere, d. h. miteinanderlaufen.

Bei Konkurrenz laufen die Geschäfte auf den Kunden zu, um mit ihm ein Geschäft zu machen.

Bei Konkurs laufen die Gläubiger auf den Schuldner zu, um den Rest des Vermögens zu erschaffen. Dem Konkurs voraus geht die Zahlungseinstellung und dieser voraus die Zahlungsschwierigkeit.

Führerausweise.

Für das Jahr 1929 sind von allen Abteilungsführern, die noch nicht im Besitze eines Führerausweises sind und die Fahrpreismäßigung in Anspruch nehmen wollen, bei der örtlichen Jugendpflegestelle Anträge auf Führerausweise zu stellen.

Anzugeben sind: Vor- und Zunamen, Wohnung und Geburtsdatum. Ein Lichtbild (Paßformat) ist beizufügen. Antragsteller müssen wenigstens 18 Jahre alt und als Jugendführer tätig sein.

Unsere Jugendabteilungen sind dem „Reichsausschuß der deutschen Jugendverbände“ angeschlossen. Falls die Behörde diesbezügliche Bescheinigungen verlangt, wolle man diese bei den Bezirksleitungen anfordern. Die Bezirksleiter können Bescheinigungen von der Hauptverwaltung beziehen.

Die für das Jahr 1928 bereits ausgestellten Führerausweise behalten auch für das Jahr 1929 Gültigkeit.

Der Teufel im Bart

Skizze von Georg von der Gabelenz (Dresden).

(Schluß.)

„Sehen Sie, da hat es mir schon wieder einen Schabernack gespielt! Sie müssen einen Augenblick warten, bis ich mir im „Schwan“ meine Geldtasche geholt habe.“ Er eilte über die Straße und verschwand durch die Tür des Gasthofes.

Der Barbier macht unterdessen im Laden Ordnung. Auf einmal, kaum fünf Minuten sind vergangen, rennt der Fremde durch die Tür, das Gesicht wieder mit Stoppeln bedeckt. Ungerlich haut er seinen braunen Hut auf den Haken und wirft sich wieder in den Stuhl, den er eben erst verlassen.

„He!“ ruft er wütend. „hab' ich's Ihnen nicht gesagt, daß ich den Teufel im Bart habe? Sehen Sie nur mein Gesicht! Nun fangen wir die langweilige Geschichte von neuem an! Ich hab' bloß den Trost, daß ich diesmal zehn Mark dabei gewonnen habe.“

Dann nimmt er den Geldschein aus der Porzellanschale und schiebt ihn in seine Tasche.

Der Barbier staunt, sieht sich den Bart an, steht vor einem Rätsel. Nein, so etwas hat er noch nicht erlebt. Und mit bekümmertem Miene — zehn Mark sind kein Hosenknopf — beginnt er seine Arbeit von neuem, seift den Gast abermals gehörig und unter vielen Worten des Erstaunens und der Entschuldigung ein und fährt mit dem neu geschärfsten Messer her und hin und auf und nieder, bis von häßlichen Stoppeln so wenig zu sehen ist wie auf den Wangen eines Backfisches.

Diesmal scheint die Sache gründlich erledigt. Der Gast zahlt die geforderten dreißig Pfennig, bedankt sich und kehrt befriedigt in den Gasthof zurück.

Am Nachmittag sieht der Barbier drüben vor dem Gasthause einen geschlossenen Wagen halten. Hinten ist ein Lederkoffer aufgeschallt, und der Wirt verbeugt sich am Schlag. Augenscheinlich fährt jemand ab. Da der Gast von heute morgen dem Barbier beiläufig gesagt hat, daß er am Nachmittag mit einem Wagen weiter ins Gebirge reisen wolle, tritt der Barbier neugierig auf die Straße. Vielleicht, daß er den Gast mit dem teuflischen Bart noch einmal sehen und beobachten kann, ob dem etwa die Stoppeln abermals gewachsen. Sollte das aber geschehen sein, so nimmt er sich vor, davonzulaufen: dann mag den rasieren, wer will.

Jetzt ziehen die Pferde an, und richtig, schaut da zum linken Fenster der Fremde heraus, erkennt den Barbier und nickt ihm lächelnd zu. Der Barbier dankt mit einer häßlichen Verbeugung und stellt mit Freunden fest, daß jener gut rasiert zu sein scheint. Aber insgeheim wurmt es ihn noch immer, daß er seine zehn Mark verloren hat, und er bleibt in Gedanken daran mitten auf der Straße stehen. Da, der Fremde schaut ja nicht nur zum linken Fenster heraus, sein wunderbar rasiertes Gesicht blickt auf einmal auch aus dem rechten hervor!

Das wird dem Barbier denn doch zu viel. Treibt der Teufel hier seit Unwegen schon am hellen Tage?

Spornstreichs rennt er in den „Schwan“ hinüber. „Herr Wirt sagen Sie um des Himmels willen, wer ist der Herr, der da eben abgereist ist?“

Der Wirt sieht den erregten Barbier erstaunt an: „Der Herr? Das sind zwei Herren.“

„Wie so?“

„Nun eben, wie ich sage, zwei! Zwillingbrüder! Sehen einander so ähnlich wie eine Weinflasche der anderen. Es scheinen lustige Schelme zu sein, sie lieben einen guten Tropfen.“

„Zwei? Da soll sie doch alle beide der und jener holen!“

Langsam kehrt der Barbier in seinen Laden zurück. Es hat lange Zeit gedauert, bis er es über sich brachte, zu erzählen, wie ihn die Kerle genasführt haben.

Jugendstimmen

Siegburg. Zu der am 2. September im Kleinen Saale des Rath Michaelhauses stattgefundenen Jugendversammlung der Ortsgruppe Siegburg waren die Kollegen der einzelnen Sektionen vollzählig erschienen. Unser Jugendführer, Kollege **Ballensiefen**, eröffnete die Versammlung und erteilte nach kurzen Ausführungen über den Ausflug zur Tropfsteinhöhle in Wiehl am 16. September das Wort dem Gewerkschaftssekretär, Kollegen **Henseler**, zu einem Vortrag über „Die kommende Winterarbeit“. Der Redner erklärte in kurzen klaren Worten an Hand von Beispielen die unbedingte Notwendigkeit der geistigen Schulung aller Kollegen für eine erfolgreiche Agitation. Durch Unterrichtsabende, Vorträge mit anschließender Diskussion, aber auch besonders durch das gewissenhafte Lesen unseres Verbandsorgans und des „Hammers“ wird allen Kollegen ausreichend Material für eine gute Verarbeitung gegeben. Zum Schluß wurde die Treue zum Verband durch das Absingen des eindrucksvollen Liedes „Christlich-deutsche Jugend“ bekräftigt. **P. Ellenrich.**

auch unser Verband anstrebt einen mehrwöchentlichen Urlaub für unsere Jugend. Wir wollen daran mit unserer jugendlichen Kraft, mithelfen durch Verarbeitung für unseren Christlichen Metallarbeiterverband Deutschlands.
G. Mallmann.

Auch Elberfeld regt sich!

Durch die mißlichen wirtschaftlichen Verhältnisse 1924 und später ging leider unsere bis dahin blühende Jugendgruppe ein und es war nun jetzt, da sich alles wesentlich gebessert, auch der Mitgliederbestand sich wieder gehoben hatte, die höchste Zeit, eine ständige Jugendgruppe wieder ins Leben zu rufen.

Zu diesem Zwecke lud der jugendliche Kollege **Pütz**, welcher auch an dem Jugendführerkursus in Königswinter teilgenommen hatte, sofort nach seiner Rückkehr die jugendlichen Mitglieder zu einer Zusammenkunft ein, welche sehr gut besucht war. In derselben wurde von allen Anwesenden die Notwendigkeit des Zusammenschlusses der Jugendlichen innerhalb der Ortsgruppe anerkannt und zugleich der künftige Vorstand gewählt. Ebenfalls beratschlagte man, wie in Zukunft unsere Jugendversammlungen ausgestaltet werden sollen. Mit dem Versprechen der tatkräftigen Mithilfe an der weiteren Ausgestaltung unserer Jugendgruppe und mit einem Hoch auf dieselbe trennte man sich und in den darauffolgenden Versammlungen bewies unsere Jugend, daß sie es ernst gemeint hatten mit ihrem Versprechen. Einige brachten schon Neuaufnahmen mit (Bravo! Die Red.) und an dem schönen Verlauf der Versammlungen, zu deren Gelingen auch dankenswerterweise einige ältere Kollegen beigetragen hatten erkannte man, daß doch mit einem guten Willen unsere Ortsgruppe und insbesondere unsere Jugendgruppe wieder zu dem gebracht werden kann, was sie früher war. An alle Elberfelder Kollegen richten wir aber an dieser Stelle den Ruf: Zeigt, daß ihr echte christliche Gewerkschaftler seid, und tragt dazu bei, daß man von unserer Ortsgruppe und besonders unserer Jugendgruppe stets mit Achtung sprechen kann!
R. P.

Jugendtreffen in Werdohl Im katholischen Gesellenhause zu Altena i. B. fand am 2. September das zweite Jugendtreffen der Jugendgruppe des Christlichen Metallarbeiterverbandes. Verwaltungsstelle Werdohl statt Delegierte hatten entsandt die Gruppen Altena, Mertenberg, Eiringhausen, Rönkhäusen, Werdohl und Letmathe während die Gruppen Leuhausen, Neuenrade Garbeck, Affeln, Eving, Nachrodt, Oestrich und Hohenlimburg keine Delegierten entsandt hatten. Die Tagung wurde geleitet von dem Jugendführer, Kollegen **Schüttler** (Altena), der die Anwesenden begrüßte, den Zweck des Jugendtreffens erläuterte und dann dem Geschäftsführer der Verwaltungsstelle Werdohl, Kollegen **Vetter** das Wort zur Berichterstattung gab. Kollege **Vetter** entwickelte die Bedeutung der Jugendtreffen innerhalb der christlichen Arbeiterbewegung und erstattete Bericht über die Zeit des ersten Jugendtreffens in Werdohl bis zum zweiten Jugendtreffen in Altena. Aus dem Bericht ist besonders hervorzuheben, daß die Jugendbewegung innerhalb der Verwaltungsstelle Werdohl von Tag zu Tag an Mitgliedern zunimmt, ein Beweis, daß in den jungen Gewerkschaftlern ein echter gewerkschaftlicher Geist im Sinne der christlichen Arbeiterbewegung herrscht. Nach der Berichterstattung ergriff der Jugendführer, Kollege **Schüttler**, das Wort zu einem interessanten Vortrage über „Die Notwendigkeit der gewerkschaftlichen Organisationen für die jungen Metallarbeiter“. Kollege **Schüttler** ging von den Verhältnissen der jungen Metallarbeiter von früher aus und schilderte die Erfolge der gewerkschaftlichen Organisationen, besonders des Christlichen Metallarbeiterverbandes, für die junge Arbeiterschaft. Die Rede die von den Zuhörern begeistert aufgenommen wurde, löste eine rege Aussprache aus. Die anwesenden jungen Kollegen gaben sich das Gelöbnis, in Zukunft noch in stärkerem Maße für die Ausbreitung des Christlichen Metallarbeiterverbandes in jungen Metallarbeiterkreisen Sorge zu tragen, damit die gesteckten Ziele möglichst bald erreicht werden. Nachdem das gemeinschaftliche Lied „Christlich-deutsche Jugend“ gesungen worden war, schloß der Vorsitzende, Kollege **Schüttler**, mit einem Hoch auf die Jugendbewegung im Christlichen Metallarbeiterverbande das schönverlaufene zweite Jugendtreffen. **Rudolf Vetter.**



Am Stadtgraben

nem Vortrag: „Unser Wollen“. Der Redner schilderte mit markanten Worten, daß gerade wir Jungmetallarbeiter bestrebt sein müßten, uns für die geistige und sittliche Entfaltung der Kräfte innerhalb unseres Arbeitstandes einzusetzen. Die Ausführungen des Redners wurden von der Versammlung rege verfolgt. Die Jungmänner fühlten sich durch den Vortrag angeregt und begeistert. Sie versprachen, in Zukunft sich mit aller Kraft für die Entwicklung unserer Ortsgruppe und somit für die Ausbreitung unseres Christlichen Metallarbeiterverbandes einzusetzen. Nachdem noch einige Fragen beantwortet waren, konnte der Vorsitzende die Versammlung schließen. **Josef Grünenbach, Jugendführer.**

Metallarbeiterjugend Dülken, tritt auf den Plan! Zur Gründungsversammlung im Werkjugendheim, das uns vom hiesigen Arbeitervereinspräses liebenswürdig zur Verfügung gestellt wurde, hatten 32 jugendliche Kollegen sich eingefunden. Kollege **Engbrock's** begrüßte die Anwesenden, die Kollegen vom Vorstand und den Kollegen **Schneider** von der Verwaltungsstelle M. Gladbach. Er betonte, daß die Jugend sich zusammenschließen müsse. Zugrunde legte er den Spruch: „Nimmer wird das Reich zerstört, wenn ihr einig seid und treu!“ Jugendleiter Kollege **Schneider** hob besonders die geistige Bildung der Jugend hervor. Die gewerkschaftlichen Erfolge für die Jugend, zum Beispiel Lehrvertrag, Lehrlingslohn, Berufsausbildung, Urlaubsfrage, Arbeitszeit, können sich sehen lassen. Die Kollegen **Anstöß** und **Kamps** wiesen auf die Wimpelweihe hin und forderten die Mitglieder auf, sich rege zu beteiligen. Ferner wurde beschlossen, allmonatlich eine Versammlung abzuhalten. Kollege **Engbrock's** erklärte, abwechselnd einen Abend gewerkschaftlicher Art, einen Abend für Staatswissenschaft, ferner über Sacharbeit mit Experimentalvorträgen und Bunte Abende abzuhalten. Sodann erfolgte die Vorstandswahl. Das Ergebnis ist folgendes: **Johann Anstöß**, 1. Vorsitzender; **Heinrich Waters**, 2. Vorsitzender; **Wilhelm Zimmermann**, 1. Schriftführer; **Arnold Kamps**, 2. Schriftführer; als Beisitzer: **Karl Hornes**, **Johann Riekers**, **Hubert Pollmanns**. Die Mitglieder versprachen, zur nächsten Versammlung die Zahl der Besucher zu verdoppeln und immer neue Mitglieder zu werben. Mit dem Gruße: „Gott segne die christliche Gewerkschaftsarbeit“ wurde die gut verlaufene Versammlung geschlossen. — Nun auf zu neuen Taten! Allen rufe ich zu. „Wir wollen sein ein einzig Volk von Brüdern!“ Der Ausklang dieser Versammlung war 17 Neuaufnahmen. (Ihr seid prächtige Kerle! Die Red.)
Arnold Kamps.

Schweizer. Am Samstagnachmittag verließen wir Jungens **Schweizer** und fuhren bis Koblenz, wo wir gegen 11 Uhr abends in der Jugendherberge landeten. Sonntags war schon früh Wecken sodann gingen wir gemeinschaftlich zur Kirche. Danach verließen wir Koblenz am „Deutschen Eck“ und setzten die Wanderung fort bis Kapellen. Nach einer Frühstückspause wanderten wir weiter zur stolzen Feste Erolzenfels. An Ehenwürdigkeiten reich ragt die stolze Burg auf einem Felsen, und winkt dem Wanderer und den Schiffern des Rheines Willkommen zu. Von hier zogen wir weiter bis Boppard und suchten unser Nachtaquartier auf. Fünf Uhr morgens marschierten wir bis Braubach. Von hier aus fuhren wir bis Ehrenbreitstein und erreichten Arensburg. Die Kirche vor Arensburg mit samt den ganzen Anlagen wirkten so stark auf uns daß wir dieses Fleckchen Erde wohl nicht mehr vergessen werden. Wir marschierten weiter bis Bendorf. Von Bendorf bis Leutersdorf fuhren wir mit der Bahn. In Leutersdorf angekommen ließen wir uns überlegen bis Andernach. Auch hier fanden wir freundliche Aufnahme in der Jugendherberge. Am anderen Tage wanderten wir weiter bis Brohl und fuhren mit dem Rheindampfer („Deutschland“) bis Königswinter, wo wir im Rhein ein frisches Bad nahmen. Nach genügendem Pausen setzten wir die Wanderung fort und ließen uns bis Godesberg überlegen. Hier nahm die Wanderung ihr Ende. Von Godesberg fuhren wir mit Volldampf wieder der Heimat entgegen. Keiner von uns wird diese Wanderung vergessen.

Möge diese Wanderung auch das gewerkschaftliche Leben bei unserer Jugend mehr entfalten, damit wir durch Selbsthilfe das erreichen, was

Das soll und muß uns Anlaß sein, mit besonderem Eifer an seiner Weiterführung und Vervollkommnung zu wirken.

III. Der heutige Arbeiterschutz.

Nach diesem geschichtlichen Rückblick wollen wir versuchen, einen Einblick in das umfangreiche Gebiet des heutigen Arbeiterschutzes zu gewinnen. Wie ungemein reichhaltig inzwischen die Arbeiterschutzgesetzgebung geworden ist, wie zerstreut aber auch die Materie gesetzgeberisch behandelt wurde, beweist die Tatsache, daß außer der Gewerbeordnung noch folgende gesetzgeberische Maßnahmen auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes vorliegen.

1. das Koalitionsrecht (§ 159 der Reichsverfassung);
2. das Kinderchutzgesetz vom 30. 3. 1903;
3. das Hausarbeitsgesetz vom 20. 11. 1911;
4. die Sozialversicherung;
5. das Gesetz über Wochenhilfe;
6. das Gesetz zum Schutz der Schwangeren;
7. das Stellenvermittlungsgesetz;
8. die Arbeitslosenversicherung und Arbeitsvermittlung vom 16. 7. 1926;
9. die Verordnung über Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten;
10. das Lohnbeschlagnahmengesetz;
11. das Arbeitsgerichtsgesetz vom 23. 12. 1926;
12. die verschiedenen Verordnungen über die Arbeitszeit;
13. die Verordnung über die Tarifverträge vom 23. 12. 1918;
14. das Betriebsrätegesetz vom 4. 2. 1920;
15. das Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 12. 1. 1923;
16. die Verordnung über das Schlichtungswesen v. 30. 10. 1923;
17. das Haftpflichtgesetz vom 7. 6. 1871.

Alle diese Gesetze und Verordnungen beziehen sich auf das Gebiet des Arbeiterschutzes. Bei einer solchen Reichhaltigkeit, die dabei noch keinen Anspruch auf erschöpfende Darstellung machen kann, ist nur eine kurzgedrängte auszugsweise Uebersicht möglich.

In der Gewerbeordnung ist der Arbeiterschutz in fünffacher Weise gegliedert:

1. Der **Aufnahmeschutz**, wonach zu schützende Personen entweder überhaupt nicht oder zu gewissen Arbeiten oder Betrieben nicht oder nur bedingt zugelassen werden dürfen.

Ich weise da zum Beispiel hin auf das Verbot der Arbeit von Kindern unter 13 Jahren und über 13 Jahre nur, wenn sie nicht mehr zum Schulbesuch verpflichtet sind (§ 135), ferner darauf, daß die Befugnis zum Halten und zur Anleitung von Lehrlingen von bestimmten Voraussetzungen hinsichtlich der Person des Lehrherrn oder des Betriebes abhängig ist (§ 126 ff.).

2. Der **Vertragschutz**, der sich auf Abschluß, Erfüllung und Auflösung des Arbeitsvertrages bezieht. Hier stellt zunächst § 105 das Recht zum freien Arbeitsvertragsabschluß heraus. Bezüglich der Abfassung des Arbeitsvertrages bestehen in bezug auf die in Fabriken mit in der Regel mindestens 20 Arbeitern zu erlassenden Arbeitsordnungen (§ 134 a—h) und in bezug auf die Lehrverträge (§ 126b) bestimmte Vorschriften. Die Vertragserfüllung wird angestrebt durch den § 121, der Gesellen und Gehilfen zur Befolgung der Anordnungen der Arbeitgeber in bezug auf übertragene Arbeiten, außer häuslichen Diensten verpflichtet. Zur Sicherung der Vertragserfüllung kann der Unternehmer einen Teil des Lohnes bis zum Höchstbetrag eines durchschnittlichen Wochenverdienstes einbehalten (§ 119a). Uebrigens ist die Leistungspflicht für Arbeiter und Arbeitnehmer auch im § 611 Abs. 1 des B.G.B. festgelegt. Bei Vertragsbruch besteht wenigstens für Betriebe unter 20 Arbeitern ein bestimmtes Forderungsrecht im Höchstbetrage einer Wochendauer des ortsüblichen Tagelohnes ohne Nachweis des Schadens für beide Teile (§ 124b). Die Auflösung des Arbeitsverhältnisses kann nur unter beiderseits gleichen Kündigungsfristen erfolgen, mangels Vereinbarung gilt eine 14tägige Frist. (§ 122.) Kündigungslose Entlassung und Abbruch des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung ist nur unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt. (§ 123 und 124.) Bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses können die Arbeiter ein Zeugnis über Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses fordern, das nur auf Wunsch über Führung und Leistung ausgedehnt werden, aber nicht mit besonderen, den Arbeiter schädigenden Merkmalen versehen werden darf. (§ 113.)

3. Der **Verwendungsatz**, wodurch Beschäftigungsart und Dauer bestimmter Arbeitergruppen geregelt wird.

Hier sind zu nennen die Bestimmungen über den sogenannten sanitären Arbeitstag. So räumt § 120e dem Bundesrat das Recht ein, besondere Bestimmungen über Arbeitspausen und Arbeitsdauer besonders gefährdeter Arbeitergruppen zu erlassen. Das ist ja auch vielfach geschehen, so für die Arbeiter aus den Bleifarben- und Bleizuckerfabriken, Akkumulatorenwerken, auch für die Arbeiter in der Schwereisenindustrie. Ueber die weitere gesetzliche Regelung unter-

richtet die Broschüre unseres Kollegen Kreil, die in den „Büchern der Arbeit“ erschienen ist.

4. Der **Betriebseinrichtungsschutz**. Hier legt die Gewerbeordnung dem Unternehmer die Verpflichtung auf, die Arbeitsräume, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten und den Betrieb so zu regeln, daß die Arbeiter nach Möglichkeit gegen Gefahren für Leben und Gesundheit und auch für Anstand und Sittlichkeit geschützt sind. In dieser Richtung stellen die §§ 120 a—f eine Reihe von wichtigen Regeln auf. So hat der Unternehmer für genügendes Licht, ausreichenden Luftraum (mindestens 15 Kubikmeter pro Arbeiter) und Luftwechsel, für Beseitigung des Staubes, von Dünsten und Dämpfen und entstehender Abfälle zu sorgen. Auch ist für genügenden Maschinenschutz und Maßnahmen zur Herabminderung von Gefahren, die aus Fabrikbränden entstehen, Sorge zu tragen. Sodann werden zur Sicherung des Anstandes und der guten Sitten bestimmte Maßnahmen verlangt, so nach Möglichkeit bei der Arbeit Trennung der Geschlechter, ausreichende und nach Geschlechtern getrennte Umklei-, Waschräume und Bedürfnisanstalten.

Diese Vorschriften binden aber den Unternehmer nicht unbegrenzt. Er muß zwar alles zum Schutze der Arbeiter tun, was die Natur des Betriebes gebietet. Er braucht indes nur soweit zu gehen, als es die Wirtschaftlichkeit des Betriebes zuläßt. Die Bestimmungen der Gewerbeordnung geben also nur einen allgemeinen Rahmen der dem Unternehmer obliegenden Pflichten. Der Erlaß genauer Einzelbestimmungen war bei dem Umfang der Materie und ihrer beständigen Entwicklung nicht möglich. Es wurde deshalb den Gewerbeaufsichtsbeamten und Polizeibehörden die Ermächtigung übertragen, im Wege der Verfügung für einzelne Betriebe die erforderlichen Schutzmaßnahmen anzuordnen. Wenn der Gewerbeaufsichtsbeamte bei Besichtigung eines Betriebes feststellt, daß der Unternehmer seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist und nicht nachkommen will, so stellt er ihm eine polizeiliche Verfügung zu, die die Durchführung der Maßnahme in bestimmter Frist verlangt. Gegen diese Verfügung steht dem Gewerbeunternehmer binnen zwei Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde und gegen deren Entscheidung binnen 4 Wochen an die oberste Landesbehörde (Münster) zu. Diese entscheidet endgültig. Auch die Unfallberufsgenossenschaft kann Beschwerde gegen eine solche Verfügung erheben, falls die geforderten Maßnahmen gegen die Unfallverhütungsvorschriften verstoßen. Auch auf Grund solcher Anordnungen zum Schutze der Arbeiter, welche die Regierung mit Zustimmung des Reichsrats für bestimmte Arbeitergruppen und Betriebsanlagen erläßt, sind Polizeiverordnungen möglich. Bei einem Verstoß hiergegen macht sich der Unternehmer ohne polizeiliche Verfügung strafbar.

Unabhängig von dieser Regelung des Arbeiterschutzes ist diejenige der Unfallberufsgenossenschaften, welche zur Verhütung von Unfällen besondere Vorschriften zu erlassen haben, zu deren Ueberswachung sie besondere technische Aufsichtsbeamte einzustellen haben, denen die Kontrolle der Betriebe obliegt. Bei Verstößen gegen diese Vorschriften können über Arbeitgeber und auch Arbeiter Ordnungsstrafen verhängt werden, die im ersten Falle der Genossenschaftsvorstand, im letzterem Falle das Versicherungsamt festsetzt. Einen Zwang zur Befolgung der Unfallverhütungsvorschriften kann indes die Genossenschaft nicht ausüben. Sie muß dann die Hilfe der staatlichen Arbeiterschutzorgane erbitten. Es muß zugegeben werden, daß auf dem Gebiete des Betriebseinrichtungsschutzes zweifellos in den letzten Jahren Fortschritte erzielt wurden. Insbesondere die Rührigkeit zur Herabminderung der Betriebsgefahren ist erfreulich. Viele Mittel werden in den Dienst dieses guten Zweckes gestellt. An Stelle der in der Regel nie gelesenen Unfallverhütungsvorschriften ist das warnende Bild, die Satz- und Lichtwarnung getreten. Manche Werke haben eigene Unfallverhütungingenieure. Eine ebenso wichtige wie dankbare Aufgabe haben auch hier die Betriebsräte, deren gesetzliche Pflicht es ja ist, auf die Bekämpfung der Unfall- und Gesundheitsgefahren zu achten, auf die Durchführung der gewerbepolizeilichen und Unfallverhütungsvorschriften zu achten und die Gewerbeaufsicht, die Polizei, die Berufsgenossenschaft oder den Dampfesselüberwachungsverein durch Anregungen, Beratung und Auskunft zu unterstützen.

M. Föcher.

Hartlöter und Bronzeschweißer

unverheiratet, zum Hartlöten von dünnwandigen Rohren mit Lötpistole. Ihr so'ort gesucht.

Gewerkschaft Reckhammer

Adlerbeck L. W.

Der Hammer

Jugendchrift des Christlichen Metallarbeiterverbandes Deutschlands

Nummer 20

Duisburg, 6. Oktober 1928

9. Jahrgang

Unsere Verbandsgeneralversammlung und Jugendfragen

Unsere Generalversammlung in Saarbrücken hat sich, wie auch ihre Vorgängerinnen, mit den Fragen und Interessen der Jugend beschäftigt. Es ist ein Beweis für das große Interesse des Verbandes für die Jugend, daß gewissermaßen am Anfang der Generalversammlung eine imposante, glänzende Jugendkundgebung stand, in der auch der greise Führer unseres Verbandes, Koll. Wiesber, zur Jugend sprach. Daneben behandelte Kollege Kreil in seiner Stellungnahme zum Arbeitsschutzgesetz auch die Wünsche und Forderungen der Jugend. Im Anschluß an dieses Referat nahm sodann unser Verbandsjugendleiter, Kollege Föcher, Gelegenheit, für die Interessen der Jugend eine Lanze zu brechen. Wir geben im nachfolgenden diese Ausführungen wieder:

„Es ist ein erfreulicher Beweis für das große Verständnis, welches unser Christlicher Metallarbeiterverband der Jugend und der Jugendarbeit entgegenbringt, daß heute keine Verbandsgeneralversammlung mehr denkbar ist, in der nicht diese höchste Instanz des Verbandes ausführlich auch Stellung nimmt zu den brennenden Fragen, welche jeweils besonders die Jugend bewegen.“

Als wir das zuletzt auf unserer Verbandsgeneralversammlung in Osnabrück im Jahre 1925 taten, waren wir gezwungen, neben der Darlegung mancher Mißstände im Lehrlingswesen auf die große Zersplitterung des gesetzlichen Jugendschutzes und Jugendrechts hinzuweisen und außer einem weiteren Ausbau auch eine stärkere Zusammenfassung und damit eine bessere Uebersichtlichkeit zu fordern.

Inbesondere forderten wir 1925 eine Vereinheitlichung der gesetzlichen Regelung des Lehrlingsrechts und in einer besonderen Entschliessung die „Schaffung eines Gesetzes, welches sich mit der Regelung des gesamten gewerblichen und industriellen Lehrlingswesens und der Ausbildung der jungen Arbeiter befaßt“.

Unsere damals aufgestellten Forderungen scheint die neuere Gesetzgebung entgegenzukommen. So befaßt sich das schon seit längerer Zeit zur Debatte und Beratung stehende Arbeitsschutzgesetz auch mit den wichtigen Fragen des Jugendschutzes, während die Regelung des Lehrlingsrechts und der Berufsausbildung durch das Berufsausbildungsgesetz erfolgen soll, dessen Entwurf ebenfalls vorliegt und zur Debatte steht. Die Frage der Berufsberatung hat im Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung bereits gesetzliche Festlegung gefunden.

So sehr wir an sich den auf Neufassung, Ausbau und Vereinheitlichung des Jugendrechts und Jugendschutzes stärker hingelernten Zug der Gesetzgebungsmaschine begrüßen, so wenig vermag uns die geplante Regelung in allem zu befriedigen. So haben wir bereits gemeinsam mit den übrigen Verbänden des DGB. und im Reichsjugendanschluß der christlichen Gewerkschaften sowohl zum Arbeitsschutzgesetz wie auch zum Berufsausbildungsgesetz eingehend Stellung genommen und eine Reihe von Änderungsanträgen aufgestellt. Auf alle unsere Wünsche und Forderungen wollen wir an dieser Stelle nicht eingehen, sondern uns auf eine Auslese beschränken.

a) Arbeitsschutzgesetz.

Zunächst seien eine Reihe von Mängeln aufgezeigt, welche auch dem neuen Entwurf des Arbeitsschutzgesetzes trotz aller Beschwerden und Anregungen unsererseits noch anhaften.

Arbeitsdauer

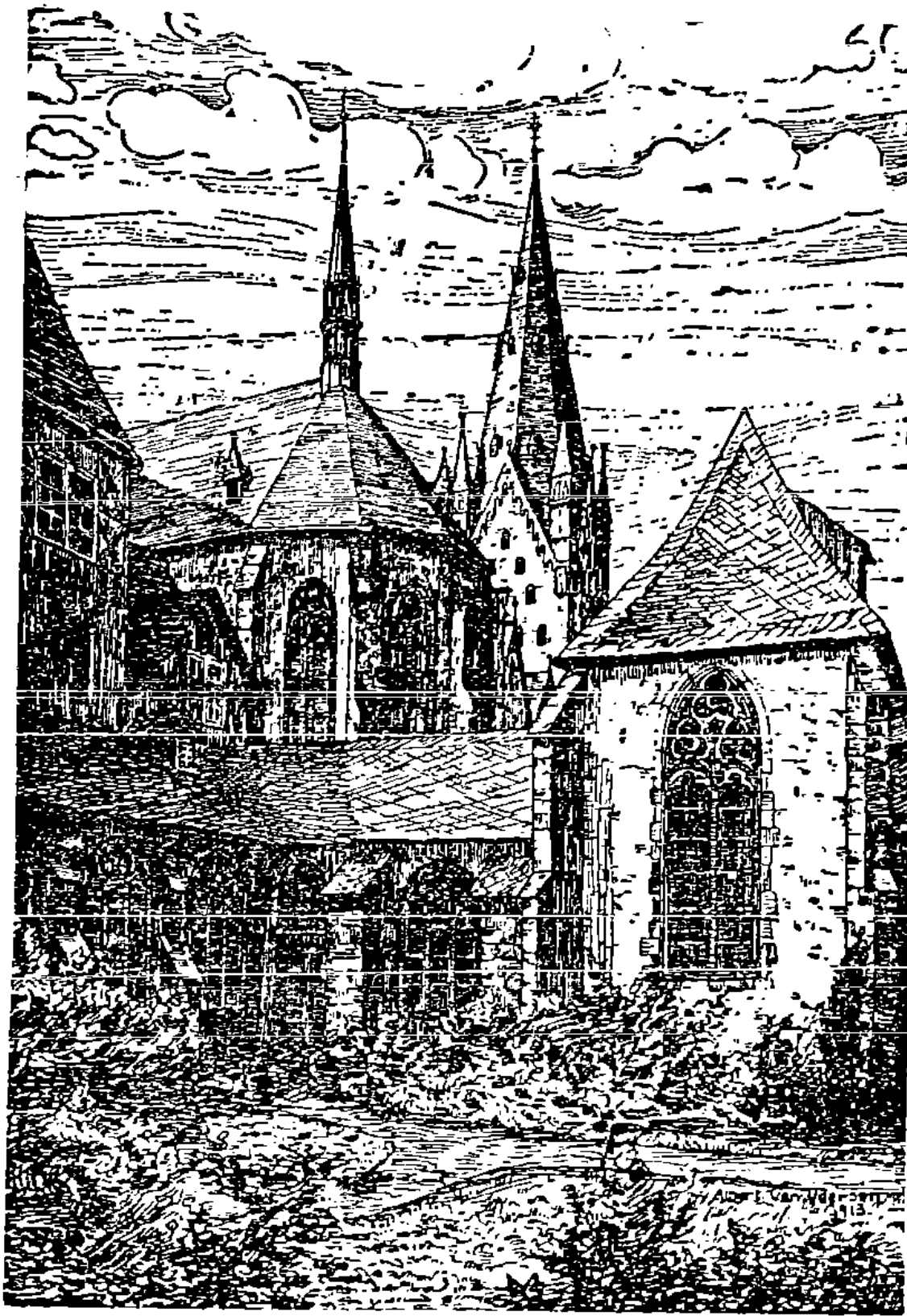
So soll nach dem Entwurf die Höchstdauer der Wochenarbeitszeit für die Jugendlichen von 16 bis 18 Jahren einschließlicher Sonntagsarbeit und der zum Besuch der Berufs- bzw. Fortbildungsschule benötigten Zeit 58 Stunden betragen dürfen, so daß hier fast die gleiche Arbeitszeit festgelegt ist, wie bei den erwachsenen Arbeitern. Das nimmt sich bei einem Gesetzkapitel, welches die Ueberschrift trägt: „Erhöhter Schutz für jugendliche und weibliche Arbeitnehmer“, sehr eigentümlich aus. Wir müssen hier auf unserer Forderung beharren und verlangen für alle Jugendlichen bis zu 18 Jahren eine Wochenarbeitszeit, deren Höchstdauer einschließlich des Berufsschulunterrichts nicht über 48 Stunden hinausgehen darf. Diese Berufsschulzeit muß also auch als Arbeitszeit gewertet und bezahlt werden.

Sodann sind wir nicht davon erbaut, daß nach dem Entwurf immer noch

die Nachtarbeit

sogar für die jungen Menschen von 14 bis 16 Jahren in den Walz- und Hammerwerken für Eisen und Stahl zugelassen ist, wenn es sich „um ununterbrochene Arbeiten“ handelt „oder soweit das Gemeinwohl insbesondere die Rücksicht auf die Heranbildung eines geeigneten Nachwuchses die Zulassung dringend erfordert“. Die Zulassung soll durch den Reichsarbeitsminister erfolgen, dessen Bestimmungen der Zustimmung des Reichsrats bedürfen.

Wir sind nicht der Ansicht, daß die hier erwähnten Gründe für die Gestattung der Nachtarbeit der jungen Menschen besonders glücklich gewählt und durchschlagend sind. Auch ein ununterbrochener Betrieb kann aufrechterhalten werden, wenn man die Jugend bis zu 18 Jahren nur in der Tagschicht arbeiten läßt. Das läßt sich bei gutem Willen sicher besonders dann einrichten, wenn man wirklich die Heranbildung eines geeigneten Nachwuchses, nicht aber schon erhebliche Vorteile aus der Arbeit der jungen Menschen im Auge hat. Zudem sind die Bestimmungen zum Teil recht dehnbar. Was heißt Rücksicht auf das „Gemeinwohl“? Auch daß diese Zulassungen nur durch den Reichsarbeitsminister ausgesprochen werden dürfen und daß dessen Bestimmungen von der Zustimmung des Reichsrats abhängig sein sollen, bietet uns keine ausreichende Gewähr dafür, daß diese vorgesehenen Ausnahmen nicht zum Mißbrauch der jungen Menschen werden können. Die gesundheitliche Gefährdung der noch nicht körperlich entwickelten jungen Menschen durch die Nachtarbeit ist so groß, daß ein gänzlich Verbot dieser Nachtarbeit eine weit größere Rücksichtnahme auf das Gemeinwohl und das Heranziehen eines geeigneten Arbeiternachwuchses bedeutet, als die Gestattung solcher Ausnahmen, die übrigens auch einem internationalen Abkommen widersprechen.



Dom zu Paderborn mit Kreuzgang

Merke dir!

Wer plötzlich als einzelner unter Fremde geworfen wird, wo er durch eigene Kraft die Berechtigung zu leben sich alle Tage erkämpfen muß, der erst erkennt den Segen der heiligen Kreise, die um jeden einzelnen Menschen Tausende der Mitlebenden bilden, die Familie, seine Arbeitsgenossen, sein Volkstamm, sein Staat. Ob er in der Fremde verliere oder gewinne, er wird ein anderer. Ist er ein Schwächling, so wird er die eigene Art den fremden Gewaltentopfern, in deren Vannkreis er getreten ist, hat er Stoff zu einem Manne, jetzt wird er einer. Doppelt teuer werden seiner Seele die Güter, in deren Besitz er aufgewachsen war.

Gustav Freytag.

Aus der Jugend für die Jugend

Ein Tag aus meiner Arbeit.

Unser Betrieb ist nicht groß, aber doch reich an Abwechslung, befaßt er sich doch mit der Herstellung von Solinger Stahlwaren, besonders Manufakturinstrumenten. Dies ist ein vielgestaltiger Beruf. Morgens um 7 Uhr beginnt die Arbeitszeit. Mit einem freundlichen „Guten Morgen“ grüßen einen die Arbeitskollegen. Aber immer ist dies nicht der Fall, besonders wenn Wahl, Streik und Lohnverhandlungen bevorstehen, dann sind wir ja immer bei den Sozialisten die Bligableiter. Aber bald läßt auch dieser Sturm nach, besonders wenn sie einsehen mußten, daß sie mit Kampfmaßnahmen nichts erreichen konnten. Nachdem wir uns umgekleidet haben, gehts an die Arbeit; die Werkzeuge werden hervorgeholt. Meistens sind es Feilen. Auch die Maschinen, die wir benötigen, sind im selben Raume, da hat man denn alles gleich zur Hand.

Wir bearbeiten die Stahlwaren bis sie fertig sind. Nehmen wir mal eine Nagelzange heraus. Nachdem die Form geschlagen ist, wird sie gefräst. Dies besorgen die Lehrlinge im ersten Jahre, darauf wird sie gefeilt und gehärtet. Danach bekommt der Schleifer und Vernickler sie in Arbeit. Vom Vernickler bekommen wir sie wieder, und machen sie dann fertig zum Gebrauch. Dies ist alles schnell geschrieben; es vergehen aber doch einige Tage bis mal zehn Duzend fertig sind. Mancher Laie, der die Sachen kauft, weiß nicht, wieviel Schweißtropfen daran hängen und durch wieviel Hände sie gegangen sind, bis der Käufer sie in die Hände bekommt. Um 9 Uhr haben wir 10 Minuten Frühstückspause; die Mittagspause beträgt 1 1/4 Stunden, und dann geht es durch bis 6.15 Uhr. Nachdem es Feierabend geläutet hat, wird Feile und Arbeitsstück hingelegt, um am nächsten Tage mit neuer Kraft und neuem Mut wieder anzufangen.

Hermann Eichel, Solingen.

Die Jungen und die Alten im Verband.

Viele unserer Freunde aus der Jugendbewegung werden es sicher begrüßen, daß mal eine Aussprache zwischen jung und alt in unserem Verbandsorgan herbeigeführt worden ist. Zur Austragung mancher Spannungen, wie sie noch hier und da bestehen, kann sie wirklich dienlich sein. Kollege Stevens hat es verstanden, offen und ehrlich seine Gedanken zum Ausdruck zu bringen.

In heutiger Zeit gibt es manchen, der nur über unsere Jugend kritisiert. Ich möchte allen denen, die an unserer Jugend Kritik üben wollen, zurufen: Helft und arbeitet alle mit, daß wir eine Jugendbewegung schaffen, wie sie sein mußte, denn nur der kann Kritik üben, der selber praktisch mitarbeitet in der Jugendbewegung. Wir müssen heute immer wieder

feststellen, daß manche unserer alten Kollegen viel zu wenig Interesse zeigen gegenüber unserer Jugendbewegung; gerade in jetziger Zeit wo viele falsche Jugendführer innerhalb der Jugend ihre Arbeit entfalten, sei es auf der Arbeitsstelle oder im öffentlichen Leben. In der Nachkriegszeit sind manche Jugendführer aufgetaucht, die durch Wort und Schrift unsere Jugend an sich ziehen wollen, um diese als Ausbeutungsobjekt für ihre Sache zu gewinnen. Darum ist es unbedingt notwendig, daß die alten Kollegen ihr Augenmerk richten auf unsere Jugend und sie unterstützen, damit sie nicht in falsche Bahnen gerate. Deshalb möchte ich unsere alten Kollegen bitten, dafür Sorge zu tragen, daß nicht falsche Grundsätze und Ideen unsere christliche Jugend durchfluten, sondern daß unsere christliche Weltanschauung in der Gewerkschaftsbewegung und insbesondere in der Jugendbewegung unser Leitmotiv sei und bleibe. Dafür wollen wir streben und kämpfen, Seite an Seite — die Alten und wie Jungen.

H. Thiemann, Hagen.

Erklärungen wirtschaftlicher Ausdrücke.

Wenn ihr den wirtschaftlichen Teil der Tageszeitungen lest, dann seid ihr gewiß schon auf manchen Ausdruck gestoßen der euch unverständlich war. Und dann habt ihr vielleicht verdrossen die Zeitung beiseite gelegt oder erklärt, das wirtschaftliche „Zeug“ nicht mehr zu lesen. Das soll nicht sein. Ihr sollt die gebrauchten Fremdwörter verstehen lernen. Darum wollen wir in nachfolgenden Zeilen und in späteren Fortsetzungen diese Ausdrücke euch kurz zu erklären versuchen.

Agio (sprich äschio): Das Wort entstammt dem italienischen aggio und bedeutet Aufgeld. Es wird damit der Betrag bezeichnet, um den eine Geldsorte oder ein Wertpapier höher bezahlt wird als sein Nennwert.

Cost (Abkürzung der englischen Wörter cost insurance freight) = Kosten, Versicherung, Fracht. Der Absender der Ware trägt alle Kosten bis zum Wohnort des Empfängers.

Free on board (Abkürzung der englischen Wörter free on board) = frei an Bord. Die Ware wird also frei nur bis an Bord des Transportschiffes geliefert. Alle weiteren Kosten muß der Empfänger tragen.

Insolvenz: Das Wort stammt aus dem Lateinischen solvere = lösen, insolvere = nicht lösen. Ich kann mich aus meinen Verpflichtungen nicht mehr lösen. Ich bin also zahlungsunfähig. In der Statistik der Insolvenzen wird nun aber noch ein weiteres Fremdwort gebraucht, und zwar das Wort:

Konkurs. Dieses, wie auch das Wort Konkurrenz stammen von dem lateinischen Wort concurrere, d. h. miteinanderlaufen.

Bei Konkurrenz laufen die Geschäfte auf den Kunden zu, um mit ihm ein Geschäft zu machen.

Bei Konkurs laufen die Gläubiger auf den Schuldner zu, um den Rest des Vermögens zu erhaschen. Dem Konkurs voraus geht die Zahlungseinstellung und dieser voraus die Zahlungsschwierigkeit.

Führerausweise.

Für das Jahr 1929 sind von allen Abteilungsführern, die noch nicht im Besitze eines Führerausweises sind und die Fahrpreismäßigung in Anspruch nehmen wollen, bei der örtlichen Jugendpflegestelle Anträge auf Führerausweise zu stellen.

Anzugeben sind: Vor- und Zunamen, Wohnung und Geburtsdatum. Ein Lichtbild (Passformat) ist beizufügen. Antragsteller müssen wenigstens 18 Jahre alt und als Jugendführer tätig sein.

Unsere Jugendabteilungen sind dem „Reichsausschuß der deutschen Jugendverbände“ angeschlossen. Falls die Behörde diesbezügliche Bescheinigungen verlangt, wolle man diese bei den Bezirksleitungen anfordern. Die Bezirksleiter können Bescheinigungen von der Hauptverwaltung beziehen.

Die für das Jahr 1928 bereits ausgestellten Führerausweise behalten auch für das Jahr 1929 Gültigkeit.

Der Teufel im Bart

Skizze von Georg von der Gabelung (Dresden).

(Schluß.)

„Sehen Sie, da hat es mir schon wieder einen Schabernack gespielt! Sie müssen einen Augenblick warten, bis ich mir im „Schwan“ meine Geldtasche geholt habe.“ Er eilte über die Straße und verschwand durch die Tür des Gasthofes.

Der Barbier macht unterdessen im Laden Ordnung. Auf einmal, kaum fünf Minuten sind vergangen, rennt der Fremde durch die Tür, das Gesicht wieder mit Stoppeln bedeckt. Aergerlich haut er seinen braunen Hut auf den Haken und wirft sich wieder in den Stuhl, den er eben erst verlassen.

„He!“ ruft er wütend, „hab' ich's Ihnen nicht gesagt, daß ich den Teufel im Bart habe? Sehen Sie nur mein Gesicht! Nun fangen wir die langweilige Geschichte von neuem an! Ich hab' bloß den Trost, daß ich diesmal zehn Mark dabei gewonnen habe.“

Dann nimmt er den Geldschein aus der Porzellanschale und schiebt ihn in seine Tasche.

Der Barbier staunt, sieht sich den Bart an, steht vor einem Rätsel. Nein, so etwas hat er noch nicht erlebt. Und mit bekümmertem Miene — zehn Mark sind kein Hosenknopf — beginnt er seine Arbeit von neuem, feilt den Gast abermals gehörig und unter vielen Worten des Erstaunens und der Entschuldigung ein und fährt mit dem neu geschärften Messer her und hin und auf und nieder, bis von häßlichen Stoppeln so wenig zu sehen ist wie auf den Wangen eines Backfisches.

Diesmal scheint die Sache gründlich erledigt. Der Gast zahlt die geforderten dreißig Pfennig, bedankt sich und kehrt befriedigt in den Gasthof zurück.

Am Nachmittag sieht der Barbier drüben vor dem Gasthause einen geschlossenen Wagen halten. Hinten ist ein Lederkoffer aufgeschlakt, und der Wirt verbeugt sich am Schlag. Augenscheinlich fährt jemand ab. Da der Gast von heute morgen dem Barbier beiläufig gesagt hat, daß er am Nachmittag mit einem Wagen weiter ins Gebirge reisen wolle, tritt der Barbier neugierig auf die Straße. Vielleicht, daß er den Gast mit dem teuflischen Bart noch einmal sehen und beobachten kann, ob dem etwa die Stoppeln abermals gewachsen. Sollte das aber geschehen sein, so nimmt er sich vor, davonzulaufen: dann mag den rasieren, wer will.

Jetzt ziehen die Pferde an, und richtig, schaut da zum linken Fenster der Fremde heraus, erkennt den Barbier und nickt ihm lächelnd zu. Der Barbier dankt mit einer höflichen Verbeugung und stellt mit Freuden fest, daß jener gut rasiert zu sein scheint. Aber insgeheim wurmt es ihn noch immer, daß er seine zehn Mark verloren hat, und er bleibt in Gedanken daran mitten auf der Straße stehen. Da, der Fremde schaut ja nicht nur zum linken Fenster heraus, sein wunderbar rasiertes Gesicht blickt auf einmal auch aus dem rechten hervor!

Das wird dem Barbier denn doch zu viel. Treibt der Teufel hier sein Unwesen schon am hellen Tage?

Spornstreichs rennt er in den „Schwan“ hinüber. „Herr Wirt sagen Sie mir des Himmels willen, wer ist der Herr, der da eben abgereist ist?“

Der Wirt sieht den erregten Barbier erstaunt an: „Der Herr? Das sind zwei Herren.“

„Wiezo?“

„Nun eben, wie ich sage, zwei! Zwillingbrüder! Sehen einander so ähnlich wie eine Weinflasche der anderen. Es scheinen lustige Gekelne zu sein, sie lieben einen guten Tropfen.“

„Zwei? Da soll sie doch alle beide der und jener holen!“

Langsam kehrt der Barbier in seinen Laden zurück. Es hat lange Zeit gedauert, bis er es über sich brachte, zu erzählen, wie ihn die Kerle genasführt haben.

Jugendstimmen

Siegburg. Zu der am 2. September im Kleinen Saale des Rath Michaelhauses stattgefundenen Jugendversammlung der Ortsgruppe Siegburg waren die Kollegen der einzelnen Sektionen vollzählig erschienen. Unser Jugendführer, Kollege Ballensiefen, eröffnete die Versammlung und erteilte nach kurzen Ausführungen über den Ausflug zur Tropfsteinhöhle in Wiehl am 16. September das Wort dem Gewerkschaftssekretär, Kollegen Henseler, zu einem Vortrag über „Die kommende Winterarbeit“. Der Redner erklärte in kurzen klaren Worten an Hand von Beispielen die unbedingte Notwendigkeit der geistigen Schulung aller Kollegen für eine erfolgreiche Agitation. Durch Unterrichtsabende, Vorträge mit anschließender Diskussion, aber auch besonders durch das gewissenhafte Lesen unseres Verbandsorgans und des „Hammers“ wird allen Kollegen ausreichend Material für eine gute Verarbeitung gegeben. Zum Schluß wurde die Treue zum Verband durch das Absingen des eindrucksvollen Liedes „Christlich-deutsche Jugend“ bekräftigt. P. Ellerich.

Jugendtreffen in Werdohl Im katholischen Gesellenhause zu Altena i. W. fand am 2. September das zweite Jugendtreffen der Jugendgruppe des Christlichen Metallarbeiterverbandes. Verwaltungsstelle Werdohl statt Delegierte hatten entsandt die Gruppen Altena, Plettenberg, Eiringhausen, Könnhausen, Werdohl und Letmathe während die Gruppen Veitshausen, Neuentade Harbeck, Affeln, Eving, Nachrodt, Oestrich und Hohenlimburg keine Delegierten entsandt hatten. Die Tagung wurde geleitet von dem Jugendführer, Kollegen Schüttler (Altena), der die Anwesenden begrüßte, den Zweck des Jugendtreffens erläuterte und dann dem Geschäftsführer der Verwaltungsstelle Werdohl, Kollegen Vetter das Wort zur Berichterstattung gab. Kollege Vetter entwickelte die Bedeutung der Jugendtreffen innerhalb der christlichen Arbeiterbewegung und erstattete Bericht über die Zeit des ersten Jugendtreffens in Werdohl bis zum zweiten Jugendtreffen in Altena. Aus dem Bericht ist besonders hervorzuheben, daß die Jugendbewegung innerhalb der Verwaltungsstelle Werdohl von Tag zu Tag an Mitgliedern zunimmt, ein Beweis, daß in den jungen Gewerkschaftlern ein echter gewerkschaftlicher Geist im Sinne der christlichen Arbeiterbewegung herrscht. Nach der Berichterstattung ergriff der Jugendführer, Kollege Schüttler, das Wort zu einem interessanten Vortrage über „Die Notwendigkeit der gewerkschaftlichen Organisationen für die jungen Metallarbeiter“. Kollege Schüttler ging von den Verhältnissen der jungen Metallarbeiter von früher aus und schilderte die Erfolge der gewerkschaftlichen Organisationen, besonders des Christlichen Metallarbeiterverbandes, für die junge Arbeiterschaft. Die Rede die von den Zuhörern begeistert aufgenommen wurde, löste eine rege Aussprache aus. Die anwesenden jungen Kollegen gaben sich das Gelöbniß, in Zukunft noch in stärkerem Maße für die Ausbreitung des Christlichen Metallarbeiterverbandes in jungen Metallarbeiterkreisen Sorge zu tragen, damit die gesteckten Ziele möglichst bald erreicht werden. Nachdem das gemeinschaftliche Lied „Christlich-deutsche Jugend“ gesungen worden war, schloß der Vorsitzende, Kollege Schüttler, mit einem Hoch auf die Jugendbewegung im Christlichen Metallarbeiterverbande das schönverlaufene zweite Jugendtreffen. Rudolf Vetter.

Schweizer. Am Samstagnachmittag verließen wir Jungens Schweizer und fuhren bis Koblenz, wo wir gegen 11 Uhr abends in der Jugendherberge landeten. Sonntags war schon früh Wecken sodann gingen wir gemeinschaftlich zur Kirche. Danach verließen wir Koblenz am „Deutschen Eck“ und setzten die Wanderung fort bis Rappellen. Nach einer Frühstückspause wanderten wir weiter zur stolzen Feste Eifelsteinfels. An Ehenwürdigkeiten reich ragt die stolze Burg auf einem Felsen, und winkt dem Wanderer und den Schiffern des Rheines Willkommen zu. Von hier zogen wir weiter bis Boppard und suchten unser Nachtaquartier auf. Fünf Uhr morgens marschierten wir bis Braubach. Von hier aus fuhren wir bis Ehrenbreitstein und erreichten Arensburg. Die Kirche von Arensburg mit samt den ganzen Anlagen wirkten so stark auf uns daß wir dieses Stückchen Erde wohl nicht mehr vergessen werden. Wir marschierten weiter bis Bendorf. Von Bendorf bis Leutersdorf fuhren wir mit der Bahn. In Leutersdorf angekommen ließen wir uns überlegen bis Andernach. Auch hier fanden wir freundliche Aufnahme in der Jugendherberge. Am anderen Tage wanderten wir weiter bis Brohl und fuhren mit dem Rheindampfer („Deutschland“) bis Königswinter, wo wir im Rhein ein frisches Bad nahmen. Nach genügendem Dausen setzten wir die Wanderung fort und ließen uns bis Godesberg überlegen. Hier nahm die Wanderung ihr Ende. Von Godesberg fuhren wir mit Volldampf wieder der Heimat entgegen. Keiner von uns wird diese Wanderung vergessen. Möge diese Wanderung auch das gewerkschaftliche Leben bei unserer Jugend mehr entfalten, damit wir durch Selbsthilfe das erreichen, was

auch unser Verband anstrebt einen mehrwöchentlichen Urlaub für unsere Jugend. Wir wollen daran mithelfen mit unserer jugendlichen Kraft, mithelfen durch Verarbeitung für unseren Christlichen Metallarbeiterverband Deutschlands. G. Mallmann.

Auch Elberfeld regt sich!

Durch die misslichen wirtschaftlichen Verhältnisse 1924 und später ging leider unsere bis dahin blühende Jugendgruppe ein und es war nun jetzt, da sich alles wesentlich gebessert, auch der Mitgliederbestand sich wieder gehoben hatte, die höchste Zeit, eine ständige Jugendgruppe wieder ins Leben zu rufen.

Zu diesem Zwecke lud der jugendliche Kollege Pütz, welcher auch an dem Jugendführerkursus in Königswinter teilgenommen hatte, sofort nach seiner Rückkehr die jugendlichen Mitglieder zu einer Zusammenkunft ein, welche sehr gut besucht war. In derselben wurde von allen Anwesenden die Notwendigkeit des Zusammenschlusses der jugendlichen innerhalb der Ortsgruppe anerkannt und zugleich der künftige Vorstand gewählt. Ebenfalls beratschlagte man, wie in Zukunft unsere Jugendversammlungen ausgestaltet werden sollen. Mit dem Versprechen der tatkräftigen Mithilfe an der weiteren Ausgestaltung unserer Jugendgruppe und mit einem Hoch auf dieselbe trennte man sich und in den darauffolgenden Versammlungen bewies unsere Jugend das sie es ernst gemeint hatten mit ihrem Versprechen. Einige brachten schon Neuaufnahmen mit (Bravo! Die Red.) und an dem schönen Verlauf der Versammlungen, zu deren Gelingen auch dankenswerterweise einige ältere Kollegen beigetragen hatten erkannte man, daß doch mit einem guten Willen unsere Ortsgruppe und insbesondere unsere Jugendgruppe wieder zu dem gebracht werden kann, was sie früher war. An alle Elberfelder Kollegen richten wir aber an dieser Stelle den Ruf: Zeigt, daß ihr echte christliche Gewerkschaftler seid, und tragt dazu bei, daß man von unserer Ortsgruppe und besonders unserer Jugendgruppe stets mit Achtung sprechen kann! R. P.



Am Stadtgraben

nem Vortrag: „Unser Wollen“. Der Redner schilderte mit markanten Worten, daß gerade wir Jungmetallarbeiter bestrebt sein müßten, uns für die geistige und sittliche Entfaltung der Kräfte innerhalb unseres Arbeiterstandes einzusetzen. Die Ausführungen des Redners wurden von der Versammlung rege verfolgt. Die Jungmänner fühlten sich durch den Vortrag angeregt und begeistert. Sie versprachen, in Zukunft sich mit aller Kraft für die Entwicklung unserer Ortsgruppe und somit für die Ausbreitung unseres Christlichen Metallarbeiterverbandes einzusetzen. Nachdem noch einige Fragen beantwortet waren, konnte der Vorsitzende die Versammlung schließen. Josef Grünenbach, Jugendführer.

Metallarbeiterjugend Dülken, tritt auf den Plan! Zur Gründungsversammlung im Werkjugendheim, das uns vom hiesigen Arbeitervereinspräses liebenswürdig zur Verfügung gestellt wurde, hatten 32 jugendliche Kollegen sich eingefunden. Kollege Engbrocks begrüßte die Anwesenden, die Kollegen vom Vorstand und den Kollegen Schneider von der Verwaltungsstelle Gladbach. Er betonte, daß die Jugend sich zusammenschließen müsse. Zugrunde legte er den Spruch: „Nimmer wird das Reich zerstört, wenn ihr einig seid und treu!“ Jugendleiter Kollege Schneider hob besonders die geistige Bildung der Jugend hervor. Die gewerkschaftlichen Erfolge für die Jugend, zum Beispiel Lehrvertrag, Lehrlingslöhne, Berufsausbildung, Urlaubsfrage, Arbeitszeit, können sich sehen lassen. Die Kollegen Anstöß und Kampfs wiesen auf die Wimpelweihe hin und forderten die Mitglieder auf, sich rege zu beteiligen. Ferner wurde beschlossen, allmonatlich eine Versammlung abzuhalten. Kollege Engbrocks erklärte, abwechselnd einen Abend gewerkschaftlicher Art, einen Abend für Staatswissenschaft, ferner über Sacharbeit mit Experimentvorträgen und Bunte Abende abzuhalten. Sodann erfolgte die Vorstandswahl. Das Ergebnis ist folgendes: Johann Anstöß, 1. Vorsitzender; Heinrich Waters, 2. Vorsitzender; Wilhelm Zimmermann, 1. Schriftführer; Arnold Kampfs, 2. Schriftführer; als Beisitzer: Karl Hornes, Johann Nickers, Hubert Vollmanns. Die Mitglieder versprachen, zur nächsten Versammlung die Zahl der Besucher zu verdoppeln und immer neue Mitglieder zu werben. Mit dem Grusse: „Gott segne die christliche Gewerkschaftsarbeit“ wurde die gut verlaufene Versammlung geschlossen. — Nun auf zu neuen Taten! Allen rufe ich zu: „Wir wollen sein ein einzig Volk von Brüdern!“ Der Ausklang dieser Versammlung war 17 Neuaufnahmen. (Ihr seid prächtige Keile! Die Red.) Arnold Kampfs.



*Wir fahren in die Welt!
halli - halli!*

2. Der Wald ist unsre Liebe, der Himmel unser Zelt, ob heiter oder trübe, wir fahren in die Welt. Halli, halla.
3. Ein Heil dem deutschen Walde, zu dem wir uns gesellt, hell klingt's durch Berg und Halde, wir fahren in die Welt.
4. Die Sommervögel singen, wohl über Berg und Feld Nun heißt es Abschied nehmen, wir fahren in die Welt. Halli, halla, wir fahren, wir fahren in die Welt.

Briefkasten

Karl R., Neustadt. Dein mannhaftes Verhalten gefällt mir. Jeder soll seinen Mann stehen und für seine Ueberzeugung eintreten. Unsere Fahrten und Wanderlieder werden Dir wohl gezeigt haben, daß wir beide gemeinsam marschieren können. Deine Stellung zu Gesang und Tanz, Wanderschaft, Musik und Spiel, insbesondere zu Alkohol und Nikotin erfreut mich und ich wünschte viele Jungmänner hätten dieselbe Ueberzeugung. Nur soll man sich hüten, in einer Organisation für eine andere Propaganda zu machen, denn niemand kann zwei Herren dienen. Handschlag und Gruß. — An Verschiedene. Geduldet Euch ein wenig. Der Jugendbrief über Metalltreiarbeit, von Meisterhand geschrieben, reich mit Bildern versehen, ist im Druck und wird noch im Herbst ins Land gehen. Also, Geduld — Jugendgruppe Eschweiler. Vielen Dank für die beiden Karten. Auf Stolzenfels hätte ich neben Euch stehen und rufen mögen: „Gott grüß dich, mein Rhein“ — Jos. B. in Freiburg. Herzlichen Gruß. Alles Gute und reichen Erfolg. — Jugendgruppe Krefeld in Kantem. Auf Siegfriedspuren wandern — und auf sich wirken lassen — Recken, Helden und Mannestreu, das lob ich mir. Sollte Belachini d. J. vom Nibelungenhort etwas hervorgezaubert haben, so bringe ich mich in empfehlender Erinnerung. Besten Gruß. — Jugendgruppe Höchst. Da hätte ich mit dabei sein mögen! Warum habt Ihr mich denn nicht mitgenommen?! Nach eifrigem Studium der Rüdeshheimer Urkunde wurde es mir ganz — schwammelig. Stimmt die Zahl 20?? — Jugendgruppe Hörde. Auch Euch vielen Dank. Auch die Ruhr hat ihre Schönheiten. Lieb Heimatland, wie bist du so schön! — Erwin N. Gmünd. Da wehet Gottes Odem so frisch in die Brust. Allen 100 Kollegen trohe Herzen von öner Erinnerungen an die Wanderschaft zum Bergstem Volkstalsberg. — Jugendgruppe Labußein und Engers. Hoffentlich habt auch Ihr Euch trohe Erinnerungen beschaffen und recht viel fürs Leben gelernt — Teilnehmer am Jugendtreffen des 4. Bezirks in Rüdeshheim. Jedem einzelnen zu danken ist mir unmöglich. Gott gebe Euch allen rechten Jugendmut, Mannestreu und zum Wollen das Vollbringen. — Arthur R. in Oberdorf a. N. Gib mir bitte Deine genaue Adresse an und schreibe ausführlich. — Jugendgruppe Recklinghausen. So mit Eana und Klang auf troher Wanderschaft in die Hardt, das wird Euch sicherlich ein Erlebnis geworden sein — Fritz Schl. Witten. Dein lieber Brief weckte alte Erinnerungen. Paul schrieb Dir ja ausführlich. Deine trdl. Grüße an Wüh. Schuler in Kohrbach gebe ich hiermit weiter. Die Nachricht vom Heimgange unseres Freundes Heim. Ehle hat mich sehr ergriffen. Nun wünsche ich Dir reichen Erfolg. Treue und Treue. — Josef C. in Wasseralfingen. Ich muß Dich loben: Jeder tue an seinem Posten seine Pflicht. Handschlag und Gruß. — Max Buchwald (Hindenburg) und verschiedene. Einige Berichte blieben zurück, weil unser Platz nicht reichte. Aber — aufgehoben ist nicht aufgehoben. Herzlichen Gruß

Meister Hämmerlein, Duisburg, Stapeltor 17.

Buchbesprechung

Lage der Technik 1929. Illustrierter technisch-historischer Tagesabreißkalender von Feldhaus (Verlag Otto Salle, Berlin W 57) mit 365 Abbildungen auf 365 Blättern. Preis 5 M.

Erfreulicherweise liegt bereits jetzt der für jeden technisch Interessierten in erster Linie zum Kauf in Betracht kommende Jahrgang 1929 vor. Auf 365, mit künstlerischem Geschmacl ausgeführten Blättern befindet sich wieder eine kleine Kulturgeschichte der Technik aller Zeiten und Völker. Es ist geradezu erstaunlich, mit welcher Geschicklichkeit der Verfasser es verstanden hat, die geeigneten Abbildungen mit den geschilderten Ereignissen, den historischen Erinnerungen und den passenden Ausprüchen von Dichtern und Denkern in wohl durchdachtem Zusammenhang zu bringen.

Der Kalender wird — wie alle seine Vorgänger — mit dem Ende des Jahres seinen Wert behalten. In Anbetracht der gediegenen Ausstattung — u. a. besitzt der Kalender ein siebenfarbiges Titelbild einer Nürnberger Porträtmalerei aus dem Jahre 1617 — und der Originalität ist der Preis von 5 M im Vergleich mit anderen Kalendern gering zu nennen.

Moderne Gravirkunst von Stahl, Verlag A. Hartleben, Leipzig, 304 S., 61 Abb., geh. 5 M., geb. 6 M. Das Buch behandelt in leichtverständlicher und umfassender Weise die Geschichte und Technik des Gravierens. Einige Abschnitte lauten: Die Materialien, Die Werkstätte und ihre Ausstattung, Praktische Uebungen im Gravieren, Emaillieren, Die Maschine in der Graviertchnik, Die Pungentechnik usw. Für den Lehrling und Fachmann dürfte das Auswerten des Buches ein Gewinn sein.

Das Aetzen der Metalle für kunstgewerbliche Zwecke von H. Schuberth, Verlag A. Hartleben, Leipzig 262 S., 32 Abb., geh. 4 M., geb. 5 M. Das klar und praktisch geschriebene Werkchen gibt im ersten Teile einen Ueberblick der verschiedenen Verfahren. Der zweite Teil dient der Praxis. Der dritte Teil schildert die Anwendung verschiedener Verfahren zur Verschönerung der geäzten Gegenstände. Der vierte Teil legt das Aetzen von sonstigen Materialien dar. Ein Anhang bringt Vorbilder für Aetzarbeiten. Dem Fachmann und Interessenten wird das Buch von Nutzen sein. Pro.

Schriftleitung für den Hammer: M. Föcher.

Bekanntmachung

Sonntag, den 7. Oktober, ist der 41. Wochenbeitrag fällig.

Inhaltsverzeichnis

Der Deutsche Metallarbeiter. Hauptteil:

Wir wollen vorwärts, aufwärts! (G. P.), S. 725. Mehr Zielklarheit (H. B.), S. 726. Sinn und Grundlage industrieller Organisation (Direktor Schefzik), S. 727. Um Schlichtungswesen und absolute Friedenspflicht (Wt.), S. 728. Entschließungen unserer 12. Generalversammlung, S. 730.

Aus den Betrieben:

Bericht über den Verlauf des Streiks auf den Eisen- und Hüttenwerken in Bochum (Johann Daams), S. 731.

Unterhaltung:

Lostruf des Goldes (Jack London), S. 731.

Umschau:

Zwei Jahre kontinentale Rohstahlgemeinschaft (P. . . r.), S. 732.

Arbeitsrecht — Sozialversicherung:

Die wichtigsten Rechtsmittel im arbeitsgerichtlichen Verfahren (W. Herzschel), S. 733. Berufskrankheiten in Emaillierwerken (Jos. Herzog, Eschweiler), S. 735. Die Entwicklung des gesetzlichen Arbeiterschutzes (M. Föcher), S. 735.

Der Hammer:

Unsere Verbandsgeneralversammlung und Jugendfragen (Fö.), S. 737. Merke Dir (Gustav Freitag): Aus der Jugend für die Jugend: Ein Tag aus meiner Arbeit (Hermann Fichel, Solingen); Die Jungen und die Alten im Verband (H. Thiemann, Hagen); Erklärungen wirtschaftlicher Ausdrücke; Führerausweise, S. 738. Der Teufel im Bart (Georg von der Gabelenz, Dresden), S. 738. Jugendstimmen; Siegburg (P. Ellerich); Jugendtreffen in Werdohl (Rudolf Better), Eschweiler (G. Mallmann); Auch Elberfeld regt sich (B. P.); Köln-Mülheim (Josef Grügenbach, Jugendführer); Metallarbeiterjugend Dülken tritt auf den Plan, S. 739. Lied: Wir fahren in die Welt!, S. 740. Briefkasten, S. 740. Buchbesprechung, S. 740.

Bekanntmachung:

Seite 740.

Schriftleitung: Georg Wieber — Verlag: Franz Wieber, Duisburg. Stapeltor 17, Druck: Echo-Verlag und -Druckerei, e. G. m. b. H. Duisburg.